

Amtsblatt

für den Landkreis Gifhorn

XLIV. Jahrgang Nr. 7



Ausgegeben in Gifhorn am 31.07.17

Inhaltsverzeichnis

Seite

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz	455
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Niederungsbereich Oerrelbach“	456
Bekanntmachung gem. § 3 a UVPG; Bau einer Linksabbiegespur i. V. m. der Einmündung einer Planstraße auf der Landesstraße L 293	467
Öffentliche Bekanntmachung zur Errichtung einer Masthähnchenanlage in der Gemarkung Zahrenholz	467

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

STADT GIFHORN	Örtliche Bauvorschrift (ÖBV) für die Ortschaft Neubokel, Neufassung	469
	Straßenreinigungssatzung	471
	Straßenreinigungsverordnung	473
STADT WITTINGEN	---	
GEMEINDE SASSENBURG	---	
SAMTGEMEINDE BOLDECKER LAND		
Gemeinde Barwedel	Haushaltssatzung 2017	481

SAMTGEMEINDE BROME	1. Satzung zur Änderung Aufwandsentschädigungssatzung	483
	3. Satzung zur Änderung der Feuerwehrsatzung	484
	Satzung über die Benutzung von Angeboten in den Ganztagschulen und Erhebung von Gebühren für deren Inanspruchnahme	485
	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Kindertageseinrichtungen	489
SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL	- - -	
SAMTGEMEINDE ISENBÜTTEL	- - -	
SAMTGEMEINDE MEINERSEN	Satzung über die Aufhebung der Satzung über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten	494
Gemeinde Hillerse	Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen	495
Gemeinde Leiferde	Bebauungsplan „Neuer Marktplatz I“, 1. Änderung	504
Gemeinde Meinersen	Benutzungssatzung für das Kulturzentrum	505
	Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen	509
Gemeinde Müden (Aller)	Bebauungsplan „Hopfengarten“, 1. Änderung und Ergänzung	518
SAMTGEMEINDE PAPENTEICH		
Gemeinde Meine	Satzung über die Erhebung von Gebühren für Kindertageseinrichtungen	519
Gemeinde Schwülper	Bebauungsplan „Alter Ortskern“, II. Abschnitt, 2. Änderung mit ÖBV	523
SAMTGEMEINDE WESENDORF	- - -	

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

- - -

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Ausführungsanordnung „Zusammenlegungsverfahren Eldingen-Bargfeld“	524
Amt für Landwirtschaft, Flurerneuerung und Forsten Altmark	Bodenordnungsverfahren Wendischbrome	525
	Ausführungsanordnung Flurbereinigungsverfahren Bösdorf – Rätzlinger Drömling	526

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes- Immissionsschutzgesetz									
Datum der Vor-Ort- Besichtigung: 20.07.2017									
Betreiber	SMW GbR Am Mühlenfeld 4 29386 Dedelstorf								
Betriebsstandort (Adresse)	SMW GbR Am Mühlenfeld 4 29386 Dedelstorf								
Nr. gemäß der 4. BImSchV	7.1.7.1								
Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	Mastschweinezucht								
<p>Fazit:</p> <p>Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsauflagen) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p>Wenn ja, welche:</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 50%;">Mängel</th> <th style="width: 50%;">Beseitigung bis</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td> </td> <td> </td> </tr> <tr> <td> </td> <td> </td> </tr> <tr> <td> </td> <td> </td> </tr> </tbody> </table>		Mängel	Beseitigung bis						
Mängel	Beseitigung bis								
<p>Nachprüfungstermin, Datum:</p> <p>Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: 07/2020</p>									

Verordnung

über das Naturschutzgebiet "Niederungsbereich Oerrelbach" in den Samtgemeinden Hankensbüttel und Wesendorf, Landkreis Gifhorn vom 06.07.2017

Aufgrund der §§ 22, 23, 32 und 33 BNatSchG vom 29.7.2009 (BGBl. I, Nr. 51), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298), in Verbindung mit den §§ 14, 16, 32 Abs. 1 NAGBNatSchG vom 19.2.2010 (Nds. GVBl. S. 104) wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) "Niederungsbereich Oerrelbach" erklärt.
- (2) Das NSG liegt im Landkreis Gifhorn. Es befindet sich in der Gemeinde Dedelstorf, Samtgemeinde Hankensbüttel und der Gemeinde Wahrenholz, Samtgemeinde Wesendorf.

Das NSG „Niederungsbereich Oerrelbach“ liegt in der naturräumlichen Einheit Lüneburger Heide und gehört zum Naturraum Südheide. Es umfasst einen Teilbereich der Oerrelbachniederung, einschließlich der zur Niederung abfallenden Hänge des Rosenbergs, und stellt den räumlichen Verbund mit den angrenzenden Naturschutzgebieten her. Dieser Gebietskomplex repräsentiert einen typischen Übergangsbereich von der trockenen Geest zu linienhaft angeordneten Quellmooren und beinhaltet den bedeutendsten Heide- und Übergangsmoorkomplex im Südosten der Lüneburger Heide. Das NSG wird geprägt von feuchten Moorwäldern in tieferen Lagen, von Kiefernflugwäldern auf den trockenen Geestkuppen des Rosenbergs, von extensiv bis intensiv genutztem Grünland auf mäßig trockenen bis nassen Standorten, teilweise mit Niedermoorauflagen, sowie von Hang- und Quellmooren. Kleinflächig treten nährstoffarme Weiher und Torfstichgewässer sowie trockene Sandheiden auf. Die Grünlandbereiche werden vereinzelt von prägnanten Feldgehölzen und Einzelbäumen gegliedert. Der Oerrelbach, der das NSG im Nordosten durchfließt, ist ein naturnah ausgeprägter, vielfältig strukturierter, sommerkühler, sauerstoffreicher Geestbach. Er wird von Erlenwald gesäumt. Kiefernforste und Nadelholzjungbestände sowie Laubholzanzpflanzungen unterschiedlichen Alters stocken auf ehemaligem Grünland, Acker- oder Heideflächen und verändern den ehemaligen Offenlandcharakter des Gebietes und darüber das Landschaftsbild nachhaltig.

- (3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1 : 5.000 und aus der mit veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 (Anlage)¹. Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei den Gemeinden Dedelstorf und Wahrenholz, den Samtgemeinden Hankensbüttel und Wesendorf und dem Landkreis Gifhorn – untere Naturschutzbehörde – unentgeltlich eingesehen werden.

¹ abgedruckt auf den Seiten 529 - 531 dieses Amtsblattes

- (4) Das NSG „Niederungsbereich Oerrelbach“ liegt vollständig im Fauna-Flora-Habitat- (FFH-)Gebiet „Rössenbergheide-Külsenmoor, Heiliger Hain“. Es dient gemeinsam mit dem nördlich angrenzenden NSG "Rössenbergheide-Külsenmoor" und dem südlich angrenzenden NSG "Heiliger Hain" der Sicherung dieses FFH-Gebietes und trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.
- (5) Das NSG hat eine Größe von 135,82 ha.

§ 2

Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist seine Erhaltung, Pflege und naturnahe Entwicklung als Lebensstätte schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften sowie als Landschaft von Seltenheit, besonderer Eigenart, Vielfalt und herausragender Schönheit sowie von besonderer Bedeutung für Wissenschaft, Natur- und Heimatkunde.
- (2) Die Erklärung zum NSG bezweckt die Erhaltung und Förderung insbesondere
1. eines hohen Grundwasserstandes und der charakteristischen Nährstoffverhältnisse als Voraussetzung für den nachhaltigen Erhalt der hierauf angewiesenen Ökosysteme,
 2. natürlicher und naturnaher Wälder (Moorwälder, Erlenwälder, Kiefernwälder armer, trockener wie auch feuchter Sandböden, Birken-Pionierwälder),
 3. von Grünlandflächen mit Arten der artenreichen Borstgrasrasen und Pfeifengraswiesen zu Lebensraumtypflächen in gutem Erhaltungszustand,
 4. von feuchten bis nassen Wiesen und Weiden unterschiedlicher standörtlicher und nutzungsbedingter Ausprägung mit gliedernden Feldgehölzen und Bäumen,
 5. offener und halboffener Heideflächen,
 6. der ökologischen Wechsel- und Austauschbeziehungen zwischen dem NSG, den angrenzenden NSG „Rössenbergheide-Külsenmoor“ und "Heiliger Hain" und dem geplanten NSG "Ise mit Nebenbächen",
 7. des Fischotters als potentiell im Gebiet vorkommender Art in einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population mit dem biologisch durchgängigen, naturnah ausgeprägten Oerrelbach, naturnahen Stillgewässern, einem möglichst breiten, deckungsreichen Uferandstreifen und einem natürlichen Fischbestand,
 8. der Großen Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*) in einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in mesotrophen, mäßig sauren, besonnten, fischfreien Gewässern (natürliche Moorrandgewässer, aufgelassene Torfstiche, Gewässer mit moorigen Ufern) mit dunklem, frostfreiem Grund und relativ geringer Tiefe, einzelnen senkrechten Halmen von Schilf, Rohrkolben oder anderen Röhricht- oder Riedpflanzen., einer lockeren bis dichten Schwimmblatt- oder aufragenden Unterwasservegetation und dazwischen einer freien Wasserfläche,
 9. des Erlebnis- und Erholungswertes der Landschaft, soweit dies ohne zusätzliche Erschließung möglich ist,
 10. der Ablesbarkeit der naturgeschichtlichen Entwicklung eines weithin offenen Heide- und Moorkomplexes zu Kiefernwäldern armer trockener und armer feuchter Sandböden sowie Moorwäldern unterschiedlicher Ausprägung mit markanten Baumgestalten.

- (3) Das NSG ist Teil des Europäischen Ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet nach der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).

Über den Oerrelbach ist das NSG vernetzt mit dem FFH-Gebiet „Ise mit Nebenbächen“ und über dieses mit dem FFH-Gebiet "Großes Moor" und den EU-Vogelschutzgebieten "Großes Moor" und "Schweimker Moor und Lüderbruch".

- (4) Erhaltungsziel für das NSG im FFH-Gebiet sind Schutz und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes

a) des prioritären Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie)

aa) 91D0 Moorwälder als Pfeifengras-Birken- und Kiefern-Moorwälder sowie Birken- und Kiefern-Bruchwälder nährstoffarmer Standorte des Tieflands mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, heimischen Baumarten, einem kontinuierlich hohen Anteil von Altholz und besonderen Habitatbäumen sowie von starkem liegendem und stehendem Totholz, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und strukturreichen Waldrändern. Die gut entwickelte Moosschicht ist torfmoosreich. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor,

bb) 91E0 Auenwälder mit Erle, Esche, Weide als naturnahe (Traubenkirschen-)Erlen- und Eschen-Auwälder der Talniederungen entlang des Oerrelbachs mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit einem naturnahen Wasserhaushalt, mit standortgerechten, ursprünglich im Naturraum heimischen Baumarten, einem hohen Anteil an Alt- und Totholz, Höhlenbäumen sowie spezifischen Habitatstrukturen (Tümpel, Verlichtungen), einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten,

b) der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie), zurzeit der Unterschutzstellung sind dies

aa) 3160 Dystrope Stillgewässer Erhaltung und Entwicklung der Weiher und Torfstichkomplexe mit natürlichen Gewässerstrukturen und natürlicher Vegetationszonierung, einer guten Wasserqualität und ungestörter sowie standorttypischer Verlandungsvegetation einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,

bb) 3260 Fließgewässer mit flutender Wasservegetation Erhaltung und Entwicklung des Oerrelbachs einschließlich seiner typischen Tier- und Pflanzenarten als naturnahes Fließgewässer mit unverbauten Ufern, aquatischer Durchgängigkeit im Längsverlauf für Wasserorganismen, vielfältigen Sedimentstrukturen (in der Regel Wechsel zwischen feinsandigen, kiesigen und grobsteinigen Bereichen), einem vielgestaltigen Abflussprofil mit ausgeprägten Breiten- und Tiefenunterschieden, guter Wasserqualität, natürlicher Dynamik des Abflussgeschehens, keinem stärker begradigten Verlauf, abschnittsweise naturnahem Auenwald oder Gehölzsaum, einschließlich seiner typischen Tier- und Pflanzenarten,

- cc) 4010 Feuchte Heiden mit Glockenheide Erhaltung und Entwicklung struktur- und artenreicher Feucht- bzw. Moorheiden mit einem hohen Anteil von Glockenheide und weiteren Moor- und Heidearten wie Blutwurz, Glockenheide, Mittlerer Sonnentau, Moorklee, Weißes Schnabelried, weitgehend ungestörtem Bodenwasserhaushalt und biotoptypischen Nährstoffverhältnissen sowie einer engen räumlich-funktionalen und ökologischen Verzahnung mit standörtlich verwandten Pflanzengesellschaften und Kontaktbiotopen,
- dd) 4030 Trockene Heiden Erhaltung und Entwicklung der kleinen Heideflächen mit vorherrschender Besenheide in strukturreicher, überwiegend gehölzfreier Ausprägung, örtlich durchsetzt von Wacholder- oder Baumgruppen, offenen Sandflächen und Arten wie Englischer und Behaarter Ginster, Heidel- und Preiselbeere einschließlich weiterer charakteristischer Tier- und Pflanzenarten,
- ee) 6510 Magere Flachlandmähwiesen Erhaltung und Entwicklung artenreicher, nicht oder wenig gedüngter, aus niedrig-, mittel- und hochwüchsigen Gräsern und Kräutern zusammengesetzter, vorwiegend gemähter Wiesen bzw. wiesenartiger Extensivweiden auf mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten, teilweise im Komplex mit Feuchtgrünland einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, z.B. Gewöhnliche Schafgarbe, Sumpf-Hornklee, Spitz-Wegerich, Sauerampfer, Wiesen-Klee oder Vogel-Wicke,
- ff) 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore Erhaltung und Entwicklung der aus Glockenheide-Anmoor-/Übergangsmoor und basen- und nährstoffarmem bis mäßig nährstoffreichem Sauergras-/Binsenried zusammengesetzten Flächen mit allenfalls lückigem Gehölzbewuchs sowie mit torfmoosreicher Vegetation bei überwiegend geringer bis mittlerer Wuchshöhe. Charakteristische Arten des Lebensraumtyps sind z.B. Hunds-Straußgras, Graue Segge, Wiesen-Segge, Glockenheide, Schmalblättriges Wollgras, Mittlerer Sonnentau, Beinbrech, Blutwurz, Weißes Schnabelried, Zwiebel-Binse,
- gg) 7150 Torfmoorschlenken Erhaltung und Entwicklung von Schnabelriedvegetation auf nassen, nährstoffarmen Torfflächen im Komplex mit Feuchtheiden sowie Übergangs- und Schwingrasenmoor und einem dystrophen Torfstichgewässer einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie Mittlerer Sonnentau, Schmalblättriges Wollgras, Weißes Schnabelried und Torfmoosen,
- c) der Tierarten (Anhang II FFH- Richtlinie)
- aa) Bachneunauge (*Lampetra planeri*) Erhalt und Förderung einer langfristig überlebensfähigen Population im naturnahen, durchgängigen, gehölzbestandenen, sauberen und lebhaft strömenden Oerrelbach, mit unverbauten Ufern, einer vielfältigen Sohlstruktur, insbesondere einer engen Verzahnung von kiesigen Bereichen als Laichareale und Feindsedimentbänken als Larvalhabitate sowie einer naturraumtypischen Fischbiozönose. Entwicklung und Erhaltung vernetzter Teillebensräume, die geeignete Laich- und Aufwuchshabitate verbinden und den Austausch von Individuen innerhalb des Gewässerlaufes sowie zwischen Haupt- und Nebengewässern ermöglichen, besonders durch die Verbesserung der Durchgängigkeit,
- bb) Grüne Flussjungfer (*Ophiogomphus cecilia* [serpentinus]) im Oerrelbach und seinen Zuflüssen mit fein- bis grobsandig-kiesigem Gewässergrund, Flachwasserbereichen und vegetationsfreien Sandbänken sowie teilweise beschatteten Ufern als Lebensraum der Libellen-Larven; mit Ufergebüsch als Reifehabitat, bei nur geringer Mobilisierung von Bodenpartikeln

in den Gewässern des Einzugsgebietes und geringem Eintrag dieser Sedimente in die Gewässer, mit einer Gewässergüte zwischen Güteklasse I und II und mit Grünlandstreifen entlang der Gewässer,

- (5) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf den nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3

Schutzbestimmungen

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind im NSG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen.
Gemäß § 33 BNatSchG sind alle Veränderungen und Störungen unzulässig, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können.
- (2) Insbesondere werden folgende Handlungen, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile gefährden oder stören können, untersagt:
1. Hunde frei laufen zu lassen,
 2. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 3. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
 4. im NSG und außerhalb in einer Zone von 500 m Breite um das NSG herum unbemannte Luftfahrzeuge (z.B. Modellflugzeuge, Drohnen) oder Drachen zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen (z.B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen,
 5. organisierte Veranstaltungen mit Ausnahme landwirtschaftlicher Feldbegehungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen,
 6. zu zelten, zu lagern und offenes Feuer zu entzünden,
 7. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
 8. nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln.
- (3) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb der Wege nicht betreten werden.
- (4) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei dem in Absatz 2 genannten Fall zur Erteilung ihrer Zustimmung Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Durchführung treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.

§ 4 Freistellungen

- (1) Die in den Abs. 2 bis 6 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind nach Maßgabe der jeweiligen Voraussetzungen und Vorgaben von den Regelungen der §§ 23 Abs. 2 BNatSchG, 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und des § 3 dieser Verordnung freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.

- (2) Allgemein freigestellt sind
 1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 2. das Betreten und Befahren des Gebietes und die Durchführung von Maßnahmen:
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben, die Durchführung von Maßnahmen nach Ankündigung und im Benehmen mit dem jeweiligen Eigentümer oder der Eigentümerin,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte in Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden; einschließlich der Durchführung von Untersuchungen zur Gewässergüte und Bestandserhebungen mit dem Elektro-Fischfanggerät entsprechend der jeweiligen Genehmigung durch den Fischereikundlichen Dienst,
 - c) im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht,
 - d) zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung,
 - e) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 3. die Unterhaltung der Wege in der vorhandenen Breite, mit dem bisherigen Deckschichtmaterial und, soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist; die fachgerechte Begrenzung des Gehölzwuchses,
 4. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern dritter Ordnung nach den Grundsätzen des WHG und des NWG und unter besonderer Beachtung des Schutzzwecks und der Erhaltungsziele gem. § 2 dieser Verordnung; die Unterhaltung des Oerrelbachs allenfalls einseitig oder abschnittsweise, ohne Sohlräumung und nur im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde und ohne Einsatz von Totschlagfallen; die Pflege der Gehölze gem. Nr. 3
 5. die Nutzung und Unterhaltung (Reparatur) der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen; darüber hinausgehende Instandsetzungsmaßnahmen nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis und nach folgenden Vorgaben:
 1. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte zu dieser Nr. 1 dargestellten Ackerflächen,
 2. die Wiederaufnahme der Bewirtschaftung von vorübergehend nicht genutzten Flächen, die an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- und Stilllegungsprogramm teilgenommen haben,

3. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte zu dieser Nr. 3 dargestellten Flächen als Dauergrünland, auf dem Flurstück 17/1 Flur 3 Gemarkung Langwedel, Eigentümerin: Anstalt Niedersächsische Landesforsten, entsprechend dem einvernehmlich mit der Naturschutzbehörde abgestimmten Pflege- und Entwicklungsplan, auf allen anderen Flurstücken
 - a) ohne Behandlung mit chemischen Pflanzenschutzmitteln mit Ausnahme der horstweisen Bekämpfung von sog. Problemkräutern wie Stumpfbläättriger Ampfer, Brennessel, Distel, wenn andere Methoden nachweislich zu keinem Erfolg geführt haben und die Zustimmung der Naturschutzbehörde erteilt ist,
 - b) ohne Veränderung der Bodengestalt, insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung,
 - c) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen, insbesondere durch Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch die Neuanlage von Gräben oder Drainagen,
 - d) ohne Ausbringung von Gülle oder Jauche außer zum ersten Aufwuchs,
 - e) ohne Anlage von Mieten und ohne Liegenlassen von Mähgut,
 - f) ohne Erneuerung der Grasnarbe durch Umbruch; zulässig sind Über- oder Nachsaaten, auch im Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren sowie das Einebnen von Fahrspuren und Wildschäden,
 4. die Nutzung der auf der maßgeblichen Karte zu dieser Nr. 4 dargestellten Grünlandflächen wie unter Nr. 3, jedoch ohne Nachsaaten und mit Düngung nicht über 30 kg/ha pflanzenverfügbarem Stickstoff im Jahr (d.h. im Falle organischer Düngung max. 60 kg Gesamt-N),
 5. die Nutzung der auf der maßgeblichen Karte zu dieser Nr. 5 dargestellten Grünlandflächen wie unter Nr. 3, jedoch ohne Düngung und auf Flst. 10/2 Flur 21 Gem. Betzhorn ohne Düngung und ohne Nachsaaten,
 6. die Unterhaltung (Reparatur) und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
 7. die Unterhaltung (Reparatur) und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 8. die Umwandlung von Acker in Grünland und die anschließende Nutzung gem. Nr. 3 a-f,
 9. die Unterhaltung bestehender Entwässerungseinrichtungen; die Instandsetzung nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 10. die Nutzung rechtmäßig bestehender Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen.
 11. Die zuständige Naturschutzbehörde kann Ausnahmen von den Regelungen des Abs. 3 zustimmen, sofern dies im Einzelfall nicht dem Schutzzweck widerspricht.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Sinne des § 11 NWaldLG und des § 5 (3) BNatSchG
1. ohne Anwendung von Pflanzenschutzmitteln außer als letztes Mittel bei schwerwiegender Gefährdung des Bestandes oder der Verjüngung oder für notwendige Schutzmaßnahmen an gelagertem Holz, sofern die Umlagerung des Holzes nicht zumutbar ist ausschließlich auf der Grundlage des schriftlichen Gutachtens einer fachkundigen Person und mit Zustimmung der Naturschutzbehörde, über die sie innerhalb von 10 Tagen entscheidet, auf FFH-Lebensraumtypflächen zusätzlich nach Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde für Waldschutz,

2. in den auf der maßgeblichen Karte zu dieser Nr. 2 dargestellten Moorwäldern (prioritärer Lebensraumtyp 91D0) gilt die Freistellung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, soweit
- a) beim Holzeinschlag und der Pflege
 - aa) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird,
 - bb) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter),
 - cc) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
 - dd) auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden,
 - b) bei künstlicher Verjüngung ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden,
 - c) ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird; eine weiter gehende Holzentnahme nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt
 - d) die Neuanlage von Feinerschließungslinien nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 - e) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
 - f) in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 - g) eine Düngung unterbleibt,
 - h) eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung,
 - i) eine Bodenschutzkalkung unterbleibt,
 - j) eine Instandsetzung, ein Bau und Ausbau von Wegen nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt (zur Unterhaltung s. § 4 (2) Nr. 3),
 - k) eine Entwässerungsmaßnahme nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 - l) die Nutzung von erkennbaren Horst- und Höhlenbäumen unterbleibt,
3. in den auf der maßgeblichen Karte zu dieser Nr. 3 dargestellten Auenwäldern (prioritärer Lebensraumtyp 91E0) gilt die Freistellung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft
- a) entsprechend Nr. 2 a) - c), e) - h) und k) - l),
 - b) soweit eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist,
 - c) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben,
 - d) ein Neubau von Wegen nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,

4. in den auf der maßgeblichen Karte zu dieser Nr. 4 dargestellten sonstigen Birken- und Kiefern-Moorwäldern, dem Zwergstrauch-Birken- und Kiefern-Moorwald und dem Birken-Pionierwald gilt die Freistellung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft nur, wenn
 - a) die Neuanlage von Feinerschließungslinien nicht geradlinig und mit einem Abstand von mindestens ca. 30 m untereinander erfolgt,
 - b) die künstliche Verjüngung unterbleibt,
 - c) je Hektar Fläche mindestens 1 lebender Habitatbaum und mindestens 1 Stück stehendes oder liegendes Totholz belassen werden,
 - d) die Nutzung von erkennbaren Horst- und Höhlenbäumen unterbleibt,
5. in den auf der maßgeblichen Karte zu dieser Nr. 5 dargestellten Kiefernwäldern armer trockener und armer, feuchter Sandböden gilt die Freistellung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, soweit
 - a) die künstliche Verjüngung als Ergänzung zur Naturverjüngung und nur mit Kiefer, Eiche oder Buche zur Steuerung des Laubholzanteils erfolgt,
 - b) die Neuanlage von Feinerschließungslinien nicht geradlinig und mit einem Abstand von mindestens ca. 30 m untereinander erfolgt,
 - c) die Entnahme von starkastigen, abholzigen Bäumen mit i. d. R. schlechter Wuchsform (sog. Protze) unterbleibt,
 - d) die Nutzung von erkennbaren Horst- und Höhlenbäumen unterbleibt,
6. auf den zu dieser Nr. 6 auf der maßgeblichen Karte dargestellten Flächen bevorzugt mit standortheimischen Baumarten, unter Belassen von mindestens 1 lebenden Habitatbaum und mindestens 1 Stück stehenden oder liegenden Totholzes/totholzreicher Uraltbäume je Hektar sowie ohne die Nutzung von erkennbaren Horst- und Höhlenbäumen.

Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung-Wald. Nicht alle in Nummern 1 - 6 getroffenen Regelungen begründen einen Erschwernisausgleich.

Weitergehende Vorschriften der §§ 30 BNatSchG und 24 NAGBNatSchG bleiben unberührt.

- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd. Dem allgemeinen Verbot gemäß § 3 Abs. (1) unterliegt jedoch die Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschen sowie anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblicher landschaftsangepasster Art. Die Neuanlage baugenehmigungsfreier, für dauerhafte Nutzung vorgesehener Ansitzeinrichtungen ist der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen. Beim Einsatz von Fallen, bei denen Fehlfänge des Fischotters und dessen Jungtiere in Betracht kommen, sind zur Vermeidung von Verletzung und Tötung nur Lebendfallen als geschlossene Kastenfallen oder Wippbrettfallen zu verwenden.
- (6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung an rechtmäßig bestehenden und betriebenen Fischteichen sowie am Oerrelbach unter Rücksichtnahme auf die natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere auf seltene Pflanzen- und Tierarten und nach folgenden Vorgaben:
 - a) ohne im Rahmen der Angelnutzung das Bachbett zu betreten,
 - b) ohne Einrichtung befestigter Angelplätze,

- c) Reusenfischerei nur unter Verwendung eines Otterkreuzes oder mit Reusen, die Fischottern die Möglichkeit zur Flucht bieten.
- (7) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 bis 6 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung und im Anzeigeverfahren Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.
- (8) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.
- (9) Weitergehende Vorschriften der §§ 30BNatSchG und 24 NAGBNatSchG bleiben unberührt.

§ 5 Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i.V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren. Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 und 5 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG ist von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten das Aufstellen von Schildern zu dulden.
- (2) Dem Schutzzweck dienende Maßnahmen können - soweit erforderlich - in einem Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellt werden.
Folgende Pflegemaßnahmen sind nach vorheriger Ankündigung und Benehmensherstellung durch die Naturschutzbehörde auf Heide-, Magerrasen-, Moor- und Sumpfflächen, ungenutzten Offenlandbiotopen sowie im Bereich ungenutzter Stillgewässer zu dulden:
- a) Beseitigung von Neophytenbeständen,
 - b) Mahd von Seggenriedern, Sumpf- und sonstigen Offenlandbiotopen, Magerrasen, Heiden,
 - c) Beweidung von Heideflächen mit Schafen,
 - d) Beseitigung von Gehölzanflug in Seggenriedern, Mooren, sonstigen Sumpfbiotopen, Magerrasen, Heiden, Offenlandbiotopen und Kleingewässern,
 - e) Wiederherstellung/Instandsetzung von naturnahen Kleingewässern als Laichgewässer und Lebensraum für gefährdete Pflanzen-, Amphibien- und Libellenarten,
 - f) Wiederherstellung/Instandsetzung von Torfstichen als Lebensraum für moortypische Tier- und Pflanzenarten.

§ 7

Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen/Anhang II-Arten.
- (2) Die in § 6 Abs. 2 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen/Anhang II-Arten.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 6 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
 - a) Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - b) freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
 - c) Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 23 Abs. 2 S. 1 BNatSchG i.V.m. § 3 Abs. 1 dieser Verordnung Handlungen vornimmt, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG das NSG außerhalb der Wege betritt, ohne dass eine Freistellung nach § 4 vorliegt oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde.

§ 9

Aufheben von Rechtsvorschriften

- (1) Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Niederungsbereich Oerrelbach“ in den Samtgemeinden Hankensbüttel und Wesendorf, Landkreis Gifhorn vom 29.08.2007 (Nds. MBl. Nr. 37 vom 12.09.2007, S. 962), geändert durch Verordnung vom 02.01.2013 (Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn Nr. 2 vom 31.01.2013, Seite 21) wird aufgehoben.
- (2) Die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Bereich der Gemeinde Sassenburg, der Samtgemeinde Wesendorf, Boldecker Land, Hankensbüttel und der Städte Wittingen und Gifhorn im Landkreis Gifhorn, Landschaftsschutzgebiet „Ostheide“ vom 18.08.1977 (Amtsblatt für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Braunschweig Nr. 21 vom 01.11.1977, S. 181) wird im Geltungsbereich dieser Verordnung außer Kraft gesetzt.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft.

Gifhorn, den 06.07.2017
Landkreis Gifhorn

Dr. Andreas Ebel
Landrat

Bau einer Linksabbiegespur in Verbindung mit der Einmündung einer Planstraße auf der Landesstraße L 293 (vorher Kreisstraße K 60) zwischen Wenden und Bechtsbüttel hier: Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn

Der Landkreis Gifhorn und die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Wolfenbüttel, beabsichtigen eine Linksabbiegespur in Verbindung mit der Einmündung einer Planstraße auf der Landesstraße L 293 (vorher Kreisstraße K 60) herzustellen.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §§ 3c UVPG, 5 NUVPG unter Einbeziehung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Gemäß § 3a UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Landkreis Gifhorn

Gifhorn, den 05.07.2017
Im Auftrage

Peters

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreis Gifhorn

AZ: 9.4/74.01-02.5

Die Betriebsgemeinschaft Wendt, Eichenring 8, 29393 Groß Oesingen beabsichtigt, in der Gemarkung Zahrenholz (Flur 2, Flurstück 95/1) eine Masthähnchenanlage mit 84.000 Tierplätzen zu errichten und betreiben. Es sollen zwei Ställe mit je 42.000 Masthähnchenplätzen und Abluftreinigungsanlage, vier Futtermittelsilos, ein Stahlbetonerdbehälter sowie ein Behälter für Ammoniumsulfatlösung errichtet werden. Die Anlage soll nach ihrer Fertigstellung in Betrieb genommen werden.

Die vorgenannte Anlage bedarf der Genehmigung nach § 4 i. V. m. § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz. Gemäß Nr. 8.1. a) der ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz ist der Landkreis Gifhorn, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn, die zuständige Genehmigungsbehörde.

Für das Vorhaben ist gemäß § 3 c Satz 1 i.V.m. Nr. 7.3.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine allgemeine Vorprüfung erforderlich.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen sowie die Umweltverträglichkeitsuntersuchung können

vom 01.09.2017 – 29.09.2017

bei folgenden Stellen zu den dort angegebenen Zeiten eingesehen werden:

Landkreis Gifhorn

Fachbereich Umwelt – Kreishaus I Anbau D Zimmer 115
Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn

Montag – Freitag 8.30 – 12.00 Uhr
Donnerstag 8.30 – 12.00 Uhr und 14.00 – 17.00 Uhr

Samtgemeinde Wesendorf

Bauamt – Zimmer 1.04
Alte Heerstr. 20, 29392 Wesendorf

Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag 8.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag 14.00 – 18.00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (**bis zum 13.10.2017**) schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Alle form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden dem Antragsteller und - soweit sie deren Aufgabenbereich berühren - den beteiligten Behörden zur Kenntnis gebracht. Namen und Anschrift der Einwender werden auf deren Antrag unkenntlich gemacht. Gleichförmige Einwendungen können unberücksichtigt bleiben, wenn die Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder nicht leserlich angegeben haben.

Für den Fall, dass form- und fristgerechte Einwendungen erhoben werden, wird der Erörterungstermin bestimmt auf

Dienstag, den 14.11.2017, 10.00 Uhr
Landkreis Gifhorn, Großes Sitzungszimmer
Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn.

Bei Bedarf wird die Erörterung an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Durchführung des Erörterungstermins liegt im Ermessen der Genehmigungsbehörde; **der Wegfall wird öffentlich bekannt gemacht.**

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung des Bescheides an Personen, die Einwendungen erhoben haben, ebenfalls durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

Gifhorn, 06.07.2017

Landkreis Gifhorn
Der Landrat

Dr. Andreas Ebel

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Gifhorn hat in seiner Sitzung am 12.06.2017 die

Örtliche Bauvorschrift (ÖBV) der Stadt Gifhorn für die Ortschaft Neubokel, Neufassung

als Satzung beschlossen. Gemäß § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der zurzeit gültigen Fassung i. V. m. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung wird die o. g. Örtliche Bauvorschrift bekannt gemacht. Die Örtliche Bauvorschrift mit der entsprechenden Begründung kann während der Sprechzeiten der Verwaltung im Rathaus der Stadt Gifhorn, Marktplatz 1, Zimmer 201, von jedermann eingesehen werden.

Die Lage und der Geltungsbereich der Örtlichen Bauvorschrift ergeben sich aus dem zugehörigen Übersichtsplan.²

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 1 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches für die Rechtswirksamkeit der Satzung nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich ist, wenn

- 1.) entgegen § 2 Abs. 3 die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;
- 2.) die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Absatz 2, § 4 Absatz 2, § 4a Absatz 3, Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 2, nach § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3, auch in Verbindung mit § 13a Absatz 2 Nummer 1 und § 13b, nach § 22 Absatz 9 Satz 2, § 34 Absatz 6 Satz 1 sowie § 35 Absatz 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn
 - a) bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind,
 - b) einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben,
 - c) der Hinweis nach § 3 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 auf § 47 Absatz 2a der Verwaltungsgerichtsordnung, auch in Verbindung mit § 13 Absatz 2 Satz 2, § 13a Absatz 2 Nummer 1 und § 13b Satz 1, gefehlt hat,
 - d) bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach § 3 Absatz 2 Satz 1 nicht für die Dauer einer angemessenen längeren Frist ausgelegt worden ist und die Begründung für die Annahme des Nichtvorliegens eines wichtigen Grundes nachvollziehbar ist,
 - e) bei Anwendung des § 4a Absatz 4 Satz 1 der Inhalt der Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen zwar in das Internet eingestellt, aber nicht über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich sind,
 - f) bei Anwendung des § 13 Absatz 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde oder
 - g) bei Anwendung des § 4a Absatz 3 Satz 4 oder des § 13, auch in Verbindung mit § 13a Absatz 2 Nummer 1 und § 13b, die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;

² abgedruckt auf Seite 532 dieses Amtsblattes

- 3.) die Vorschriften über die Begründung des Flächennutzungsplans und der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach §§ 2a, 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung des Flächennutzungsplans oder der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;
- 4.) ein Beschluss der Gemeinde über den Flächennutzungsplan oder die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 die Begründung in wesentlichen Punkten unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 3 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung für die Abwägung die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan oder die Satzung maßgebend ist. Mängel, die Gegenstand der Regelung in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 sind, können nicht als Mängel der Abwägung geltend gemacht werden; im Übrigen sind Mängel im Abwägungsvorgang nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängeln der Abwägung unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn aufgrund des Inkrafttretens dieser Örtlichen Bauvorschrift für sie die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leistungsrechten; Bindung für Bepflanzung; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 erlischt nach Abs. 4 BauGB, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Die o. g. örtliche Bauvorschrift tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn in Kraft.

Gifhorn, 28.06.2017

(L. S.)

Matthias Nerlich
Bürgermeister

S a t z u n g
über die Reinigung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Gifhorn
(Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Gifhorn in seiner Sitzung am 12.06.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Städtische Reinigung

(1) Die Stadt Gifhorn betreibt die ihr gemäß § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) obliegende Straßenreinigung als öffentliche Einrichtung, soweit die Straßenreinigungspflicht nicht durch diese Satzung ganz oder teilweise auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke im Sinne des § 52 Abs. 4 NStrG übertragen wird.

(2) Für die der städtischen Straßenreinigung unterliegenden Straßen (§ 2 NStrG) gelten die Eigentümer der anliegenden bebauten und unbebauten Grundstücke als Benutzer der öffentlichen Einrichtung. Für die Benutzung werden Gebühren erhoben.

(3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten

- alle selbstständigen Gehwege,
- die gemeinsamen Fuß- und Radwege,
- alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie
- Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist.

§ 2
Teilweise Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) wird die Reinigung der Gehwege und Gehbahnen einschließlich Winterdienst der in dem als Anlage beigefügten Straßenverzeichnis genannten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze den Eigentümern der angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen. Davon ausgenommen werden die im 1. Anhang zum Straßenverzeichnis genannten straßenbegleitenden Radwege, für die in dem im Anhang bestimmten Umfang die gesetzliche Reinigungspflicht der Stadt besteht. Für die Fußgängerbereiche Steinweg, Marktplatz, Schloßstraße, Rathausstraße und Schillerplatz sowie des verkehrsberuhigten Bereiches im Steinweg/Schillerplatz, zwischen den Fußgängerbereichen Steinweg und Schillerplatz, besteht jedoch in vollem Umfang die gesetzliche Reinigungspflicht der Stadt. Die Pflicht zur Beseitigung von Schnee und Eis in den Gossen wird nur übertragen, soweit die Verkehrsverhältnisse eine Beseitigung vom Fuß- oder Radweg aus zulassen. Die nicht zu reinigenden Gossen sind im „Anhang zum Straßenverzeichnis“ aufgeführt. Das Straßenverzeichnis mit Anhang ist Bestandteil der Satzung.

(2) Die Reinigungspflicht einschließlich Winterdienst besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.

(3) Die Reinigungspflicht einschließlich Winterdienst besteht auch für Eigentümer solcher Grundstücke, die durch einen Straßengraben, einen Grünstreifen, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind.

Ist das Grundstück jedoch von der Straße durch einen Geländestreifen getrennt, der weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist, besteht keine Reinigungspflicht für den Eigentümer des anliegenden Grundstücks.

(4) Den Eigentümern werden die Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- und Dauernutzungsberechtigten (§§ 31 ff. Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Diese sind anstelle der Eigentümer reinigungspflichtig. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

§ 3

Volle Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Innerhalb der geschlossenen Ortslage wird die Reinigung der in anliegendem Straßenverzeichnis nicht genannten öffentlichen Straßen einschließlich Winterdienst den Eigentümern der angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke voll übertragen. Im Übrigen gilt § 2 Absätze 3 und 4 entsprechend.

(2) Zu den Straßen im Sinne des Absatzes 1 gehören die öffentlichen Straßen, Gehbahnen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege, Radwege, Gossen, Parkspuren, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen und Brücken, ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.

§ 4

Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung

Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung sind in der „Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Gifhorn“ geregelt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen und Wege in der Stadt Gifhorn vom 12.12.2011 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 13.07.2015 außer Kraft.

Gifhorn, den 12.06.2017

Stadt Gifhorn

(L. S.)

Matthias Nerlich
Bürgermeister

Anlagen
Straßenverzeichnis A
1. Anhang zum Straßenverzeichnis
Straßenverzeichnis B

V e r o r d n u n g
über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Gifhorn
(Straßenreinigungsverordnung)

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Gifhorn in seiner Sitzung am 12.06.2017 für das Gebiet der Stadt Gifhorn folgende Verordnung erlassen:

§ 1
Art der Reinigung

(1) Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Laub, Papier, und Unrat sowie den Winterdienst nach § 3 dieser Verordnung. Bei Glätte sind insbesondere die Gehwege und –bahnen, die Fußgängerüberwege sowie die verkehrswichtigen und gefährlichen Straßenstellen zu bestreuen.

In den Straßenkörper und den Gehweg hineinwachsende Pflanzen, z. B. Wildkräuter, Gras und Moos, sind zu beseitigen.

(2) Besondere Verunreinigungen der Straße (z. B. durch Bauarbeiten, starken Laubfall, übermäßigen Pollenflug oder durch Tiere) sind unverzüglich zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z. B. § 17 NStrG oder § 32 StVO) einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.

(3) Bei der Reinigung ist Staubentwicklung zu vermeiden. Herbizide und andere schädliche Chemikalien dürfen nur verwendet werden, wenn diese vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit zugelassen sind und eine Ausnahmegenehmigung nach § 12 Abs. 2 Pflanzenschutzgesetz vorliegt.

(4) Schmutz, Laub, Papier, Unrat und in den Straßenkörper und den Gehweg hineinwachsende Pflanzen, z. B. Wildkräuter, Gras und Moos, dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Kanalisation gekehrt werden.

§ 2
Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung

(1) Zu reinigen sind die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege und –bahnen, Radwege, Gossen, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten-, Sicherheitsstreifen und Brücken innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG).

(2) Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.

(3) Soweit der Stadt die Straßenreinigung für Fahrbahnen einschließlich Gossen und Parkspuren, Radwege, Grün-, Trenn-, Seiten-, Sicherheitsstreifen und Brücken obliegt, führt sie diese für die im Straßenverzeichnis A aufgeführten Straßen, Wege und Plätze einmal, und für die im Straßenverzeichnis B aufgeführten sechsmal wöchentlich durch.

Die Straßenverzeichnisse sind Bestandteil dieser Verordnung und als Anlagen beigelegt.

(4) Soweit die Straßenreinigung nach § 2 oder § 3 der Straßenreinigungssatzung den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder der ihnen gleichgestellten Personen übertragen wird, ist sie unbeschadet der Regelung in § 1 Abs. 2 Satz 1 und § 3 Abs. 1 Satz 4 dieser Verordnung einmal wöchentlich bis samstags, 19:00 Uhr, durchzuführen.

(5) Die Reinigungspflicht der Eigentümer der angrenzenden Grundstücke oder der ihnen gleichgestellten Personen erstreckt sich

a) soweit die Stadt die Fahrbahnen einschließlich der Gossen und Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen und Radwege reinigt, auf die Gehwege,

b) in allen übrigen Fällen auch auf die Fahrbahnen und Radwege einschließlich der Gossen und Parkspuren, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen bis zur Straßenmitte, bei Eckgrundstücken bis zum Kreuzungspunkt der Mittellinien der Fahrbahnen. Besteht die Reinigungspflicht jedoch nur für Grundstückseigentümer auf einer Straßenseite, so haben diese die ganze Straßenbreite einschließlich der Kreuzungs- und Einmündungsbereiche zu reinigen.

§ 3 Winterdienst

(1) Bei Schneefall sind Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m, sowie Geh- und Fahrbahnen, inkl. der Gossen, in ganzer Breite freizuhalten. Unter dem Freihalten versteht man dabei die Beseitigung von Schnee und Eis.

In Fußgängerzonen ist – an den jeweiligen Rändern verlaufend – ein ausreichend breiter Streifen von durchgängig mindestens 1,50 m zu räumen.

In der Zeit von 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 8:00 Uhr, Sonn- und Feiertags bis 9:00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

(2) Über- und Unterflurhydranten sind schnee- und eisfrei zu halten.

(3) Schnee und Eis dürfen nicht so gelagert werden, dass der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Radweg oder dem Gehweg übermäßig behindert wird. Schnee und Eis dürfen nicht den Nachbarn zugekehrt werden.

(4) Unter Berücksichtigung des Abs. 7 ist bei Glätte mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so zu streuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist,

a) zur Sicherung der Fußgänger am Tage:

aa) die Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen sowie die Gehbahnen mindestens in einer Breite von 1,50 m;

bb) Fußgängerüberwege über die Fahrbahn an amtlich gekennzeichneten Stellen;

cc) sonstige Überwege an Straßeneinmündungen und Kreuzungen;

b) zur Sicherung der Fahrzeuge am Tage die verkehrswichtigen und gefährlichen Straßenstellen. Gefährliche Fahrbahnstellen sind solche, die infolge Anlage oder Beschaffenheit der Straße auch für einen sorgfältigen Kraftfahrer nicht ohne weiteres als gefährlich erkennbar sind, wo also Kraftfahrer erfahrungsgemäß bremsen, ausweichen oder sonst ihre Fahrtrichtung oder Geschwindigkeit ändern müssen. Hierzu zählen z. B. scharfe, unübersichtliche oder sonst gefährliche Kurven, auffallende Verengungen, Gefällstrecken, Kreuzungen, Einmündungen sowie Straßen an Wasserläufen mit besonderer Verkehrsdichte.

(5) An Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und Schulbushaltestellen sind die Gehwege und Gehbahnen so von Schnee und Eis frei zu halten und bei Glätte zu bestreuen, dass ein gefahrenloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang der Fußgänger gewährleistet ist.

(6) Das Schneeräumen und Streuen nach den Absätzen 1 bis 5 ist bei Bedarf bis 20:00 Uhr zu wiederholen.

(7) Zur Beseitigung von Eis und Schnee dürfen schädliche Chemikalien nicht verwendet werden; Streusalz nur

a) in Ausnahmefällen, wenn mit anderen Mitteln und zumutbarem Aufwand die Glätte nicht ausreichend beseitigt werden kann,

b) auf Gehwegen an verkehrswichtigen und gefährlichen Straßenstellen, wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

(8) Bei eintretendem Tauwetter sind die Gehwege und -bahnen, Fußgängerüberwege und die verkehrswichtigen und gefährlichen Straßenstellen sowie die Gossen und Einlaufschächte in die Kanalisation von dem vorhandenen Eis zu befreien. Rückstände von Streumaterial sind zu beseitigen, wenn Glättegefahr nicht mehr besteht.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 59 Abs. 1 Niedersächsisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) handelt, wer als Reinigungspflichtiger vorsätzlich oder fahrlässig

a) entgegen § 1 dieser Verordnung die ihm obliegenden Reinigungspflichten hinsichtlich der Art der Reinigung in dem festgelegten Umfang nicht erfüllt,

b) entgegen § 2 dieser Verordnung das festgelegte Maß und die räumliche Ausdehnung der ihm obliegenden Reinigungspflicht nicht beachtet,

c) entgegen § 3 dieser Verordnung die ihm obliegenden Pflichten des Winterdienstes nach Art und Umfang nicht ordnungsgemäß durchführt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 59 Abs. 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

**§ 5
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft.

Gifhorn, den 12.06.2017

Stadt Gifhorn

(L. S.)

Matthias Nerlich
Bürgermeister

Anlagen
Straßenverzeichnisse A und B

STRAßENVERZEICHNIS A

Ackerstraße	Bahnhofstraße
Adam-Riese-Straße	Baltrumer Platz
Ahlbecker Straße	Bauernkamp
Ahornstraße	Beerenweg
Ährenweg	Beethovenstraße
Akeleiweg	Begonienweg
Albert-Schweitzer-Straße	Benzstraße
Alfred-Bessler-Straße	Bergstraße (ohne Verbindung von Nr. 35 zum Calberlaher Damm 6 – 6b)
Alfred-Teves-Straße	Berliner Ring
Allensteiner Straße	Bertha-von-Suttner-Straße
Allerstraße	Birkenkamp
Alte Riede	Bismarckstraße
Alter Postweg	Blumenstraße
Am Allerkanal	Bodemannstraße
Am Bostelberg	Böhmener Straße
Am Bullenberg	Borkumer Straße
Am Fuchsberg	Borsigstraße
Am Goldenen Berge	Bosteleck
Am Hang	Böttcherstraße
Am Laubberg	Brahmsstraße
Am Luckmoor	Brandweg
Am Quälberg	Braunschweiger Straße
Am Ring	Breiter Weg
Am Schloßgarten	Brenneckes Berg
Am Sportplatz Eyßelheide	Breslauer Straße
Am Stahlberg	Bromer Straße/B 188
Am Tappenberg	Brucknerweg
Am Waldrand	Bullenkamp
Am Wasserturm	Bütower Straße
Am Weinberg	Calberlaher Damm
Am Windmühlenberg	Camminer Straße
Am Wittkopsberg	Cardenap
Am Ziegelberg	Carl-Diem-Straße
An den Hofwiesen	Carl-Goerdeler-Ring
An der Kiesgrube	Celler Straße
Anemonenweg	Charlottenburger Straße
Anglerweg	Claus-von-Stauffenberg-Straße

Anklamer Straße	Dahlienweg
Anne-Frank-Straße	Daimlerstraße
Asternweg	Dannenbütteler Weg
August-Horch-Straße	Danziger Straße
Bachweg	Demminer Straße
Bäckerstraße	Dieselstraße
Distelweg	Grünberger Weg
Döringskamp	Grüne Grenze
Dr.-Otto-Armbrecht-Straße	Grüntaler Straße
Dr.-Ulrich-Roshop-Straße	Händelstraße
Dünenweg	Handwerkerwall
Efeuweg	Hasenwinkel
Egerländer Weg	Haydnweg
Elbinger Straße	Heidebrink
Elisabeth-Liedy-Straße	Heideweg
Emma-Wrede-Ring	Heisterkamp
Erikaweg	Helgoländer Straße
Erenkamp	Hermann-Ehlers-Ring
Ermlandweg	Herzog-Ernst-August-Straße
Ernst-Reuter-Straße	Herzog-Franz-Straße
Eyßelheideweg	Heuweg
Eyßelkamp	Hiddenseer Straße
Fallerslebener Straße	Hindenburgstraße
Färberstraße	Hohefeldstraße
Feldstraße	Hohe Luft
Finkenhain	Höhenweg
Fischerweg	Hortensienweg
Flatower Straße	Hufelandstraße
Fliederstraße	Hügelstraße (ohne Stichweg Lutherstraße)
Forellenweg	Hugo-Junkers-Straße
Försterweg	Hülsenhorst
Freiherr-vom-Stein-Straße	Hüttenweg
Fritz-Reuter-Straße	Im Freitagsmoor
Fröbelweg	Im Hängelmoor
Fuchsienweg	Im Heidland
Fuhrenkamp	Imkerstraße
Gablonzer Weg	Im Knick
Gardelegener Straße	Immenweg
Gartenweg	Im Weilandmoor
Gärtnerstraße	Im Wiesengrund
General-Beck-Straße	Ingeborg-Kreßmann-Straße
Geranienweg	Innungswall
Gerberweg	Irisweg
Gerhard-Fieseler Straße	Isenbütteler Weg
Gerstenweg	Jägerstraße
Geschwister-Scholl-Straße	Jakob-Kaiser-Weg
Ginsterweg	Juister Weg
Gladiolenweg	Julius-Leber-Straße
Glaserstraße	Käthe-Kollwitz-Ring
Goethestraße	Keplerstraße
Goldregenweg	Keramikweg
Graf-von-Galen-Straße	Kiebitzweg
Grasweg	Kiefernain
Greifswalder Straße	Kirchweg (Hausnr. 1 bis 7)
Großer Kamp	Klausenburger Straße

Klosterwiesenweg	Michael-Clare-Straße
Knickwall	Mohnweg
Kolberger Straße	Moltkestraße
Königsberger Straße	Moorweg
Konrad-Adenauer-Straße	Moosweg
Konrad-Adenauer-Straße (Einhängerstraße)	Mühlenweg
Konrad-Beste-Straße	Mozartstraße
Köpenicker Straße	Müllersteg
Kopernikusstraße	Narzissenweg
I. Koppelweg bis K 114	Neidenburger Straße
II. Koppelweg	Nelkenweg
Kösliner Straße	Neue Straße
Kreuzkamp	Nordhoffstraße
Krokusweg	Oldaustraße
Kurt-Schumacher-Straße	Orchideenweg
Kurze Straße	Paula-Modersohn-Ring
Langeooger Weg	Petkuser Weg
Lauenburger Straße	Petunienweg
Lavendelweg	Pilzweg
Lehmweg bis K 114	Polziner Straße
Lemberger Straße	Pommernring
Lerchenfeld	Porschestraße
Lilienthalstraße	Posener Straße
Lilienweg	Poststraße
Limbergstraße	Potsdamer Straße
Lindenstraße	Pyritzer Straße
Lisztstraße	Querweg
Lönseck	Rampenweg
Lönsstraße	Randweg
Ludwig-Erhard-Straße	Rathausstraße
Ludwig-Jahn-Straße	Rehwinkel
Ludwig-Kratz-Straße	Reichenberger Weg
Lüneburger Straße	Resedaweg
Lupinenweg	Ribbesbütteler Weg
Lutherstraße (ohne Stichweg Hügelsstraße)	Ringstraße
Magdeburger Ring	Robert-Koch-Straße
Malerstraße	Rockwellstraße
Malvenweg	Romintener Weg
Margeritenweg	Röntgenstraße
Marientaler Straße	Roonstraße
Maschsiedlung	Rosengarten
Maschstraße	Rosenweg
Maurerstraße	Rotkehlchenweg
Max-Habermann-Straße	Rotstraße
Maybachstraße	Rügenwalder Straße
Meiseneck	Saazer Weg
Memeler Straße	Säftgenriede
Samlandstraße	Salzwedeler Straße
Sandstraße	Tränkebergstraße
Sauerbruchstraße	Treptower Straße
Scharnhorststraße	Tulpenweg
Scheuringskamp (ohne Stichweg)	Tweete
Schillerplatz	Uhlenhorst
Schlauer Straße	Veilchenweg
	Virchowstraße

Schleusendamm	Vogelbeerweg
Schlochauer Straße	von-Basedow-Straße
Schlösserstraße	von-Behring-Straße
Schmiedestraße	von-Helmholtz-Straße
Schnedebergsweg	von-Humboldt-Straße
Schneidemühler Straße	von-Zeppelin-Straße
Schneiderstraße	Wacholderweg
Schöneberger Straße	Wagnerstraße
Schubertstraße	Waldriede
Schuhmacherstraße	Waldstraße
Schulplatz	Walkehof
Schumannweg	Walkeweg
Schützenplatz	Walter-Hallstein-Straße
Schützenstraße	Wangerooger Straße
Seilerstraße	Weberstraße
Seitenweg	Weidenring
Siebenbürger Straße	Weiland
Sonnenweg	Weißdornbusch
Spandauer Straße	Weizenweg
Spargelweg	Werderstraße
Spiekerooger Straße	Westerweg
Staakener Straße	Wickenweg
Stargarder Straße	Wiesenstraße
Steglitzer Straße	Wilhelmstraße
Steinweg	Wilhelm-Thomas-Straße
Stellmacherstraße	Willy-Brandt-Straße
Stendaler Straße	Wilscher Weg
Stettiner Straße	Winkeler Straße
Stolper Straße	Wittkopshof
Stralsunder Straße	Wittkopsweg
Sudetenstraße	Wolfsburger Straße
Swinemünder Straße	Wolliner Straße
Tangermünder Straße	Xanthistraße
Tegeler Straße	Zanderweg
Teichwiesenweg	Zimmererstraße
Tempelhofer Straße	Zu den Kikenfuhren
Theodor-Heuss-Straße	Zur Allerwelle
Theodor-Menke-Straße	Zur Roten Riede
Tilsiter Straße	
Tischlerstraße	
Torstraße	
Trakehnenweg	

Plätze:

Herbert-Trautmann-Platz , beidseitig
Parkplatz an der Carl-Diem-Straße
Parkplatz an der Straße Am Bostelberg
Parkplatz an der Fallerslebener Straße (Kaninchengarten)
Parkplatz an der Michael-Clare-Straße/Rathausstraße
Parkplatz am Egerländer Weg
Parkplatz an der Straße Im Hängelmoor
Parkplatz am Calberlaher Damm (Katzenberg)

Iseparkplatz
Schillerplatz (nur Fußgängerbereich)
Parkplatz Rathausstraße
Parkplatz Hallsbergplatz

Hinsichtlich der Fußgängerbereiche Steinweg, Marktplatz, Rathausstraße, Schillerplatz und Schloßstraße sowie des verkehrsberuhigten Bereichs Steinweg/Schillerplatz, zwischen den Fußgängerbereichen Steinweg und Schillerplatz, verbleibt es in vollem Umfang bei der gesetzlichen Reinigungspflicht der Stadt.

1. Anhang zum Straßenverzeichnis

Die Stadt Gifhorn reinigt auf einer Breite von ca. 1,50 m die folgenden straßenbegleitenden Radwege, für Radfahrer freigegebene Gehwege und die gemeinsamen Geh- und Radwege und führt den Winterdienst ebenfalls auf einer Breite von ca. 1,50 m durch:

Alfred-Bessler-Straße
Allerstraße
Am Weinberg
Braunschweiger Straße
Bromer Straße
Bruno-Kuhn-Straße
Calberlaher Damm
Celler Straße (Südseite, Nordseite vom Kreisel in Richtung Westen)
Dannenbütteler Weg
Eyßelheideweg (von der Einmündung Haselbusch bis zur Braunschweiger Straße)
Fallerslebener Straße (Nordseite: Hausnr. 1 bis 11, 23 bis 31, Südseite: Braunschweiger Straße 1 bis Fallerslebener Str. 6)
Hamburger Straße (Ostseite, Westseite von Hausnr. 50 bis Einmündung Denkmalstraße)
Hauptstraße (Ostseite)
I. Koppelweg
II. Koppelweg
Im Heidland
Konrad-Adenauer-Straße (Ostseite, Westseite von Hausnr. 1a – 13)
Lehmweg
Limbergstraße
Lüneburger Straße
Nordhoffstraße
Oldaustraße (Hausnr. 1 – 2)
Pommernring
Schillerplatz (Hausnr. 5, 6, 7, 9)
Wilscher Weg
Winkeler Straße (Ostseite bis Nr. 3, Westseite)
Zur Allerwelle

STRAßENVERZEICHNIS B

Fußgängerbereiche:

Steinweg
 Marktplatz
 Schloßstraße
 Schillerplatz
 Rathausstraße

Verkehrsberuhigter Bereich:

Steinweg/Schillerplatz, zwischen den Fußgängerbereichen Steinweg und Schillerplatz

I.

Haushaltssatzung

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) hat der Rat der Gemeinde Barwedel in der Sitzung am 29.06.2017 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.131.200 EURO
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.131.200 EURO
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 EURO
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0 EURO
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.106.900 EURO
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.080.400 EURO
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	165.000 EURO
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	21.000 EURO
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 EURO
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 EURO

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.271.900 EURO
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.101.400 EURO

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 85.000 EURO festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|--|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | Für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 330 v. H. |
| 1.2 | Für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 330 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer | 330 v. H. |

Barwedel, den 29.06.2017

(L. S.)

Schink
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.08. bis einschl. 09.08.2017 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Boldecker Land öffentlich aus.

Barwedel, 25.07.2017

Schink
Bürgermeister

**1. Satzung
zur Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstaufschlag- und
Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder, Ehrenbeamte sowie ehrenamtlich tätige
Personen in der Samtgemeinde Brome**

Aufgrund der §§ 10, 44, 54 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Seite 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226), hat der Rat der Samtgemeinde Brome in seiner Sitzung am 29.06.2017 folgende Satzung über Aufwands-, Verdienstaufschlag- und Auslagenentschädigung beschlossen:

Artikel 1

**§ 8
Aufwandsentschädigung für Ehrenbeamte
sowie für sonstige ehrenamtlich Tätige**

Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen und des Verdienstaufschlags erhalten folgende Ehrenbeamte sowie die lediglich mit der Wahrnehmung der Aufgaben beauftragten bzw. ehrenamtlich Tätige eine monatliche Aufwandsentschädigung:

1.	Gemeindebrandmeister	200 €
1.1	Stv. Gemeindebrandmeister	100 €
2.	Ortsbrandmeister (Schwerpunkt)	90 €
2.1	Ortsbrandmeister (Stützpunkt)	75 €
2.2	Ortsbrandmeister (Feuerwehren mit Grundausstattung)	60 €
2.3	Ortsbrandmeister (Feuerwehr mit Grundausstattung und besonderer Bedeutung für den Brandschutz)	70 €
2.4	Stv. Ortsbrandmeister (Schwerpunkt)	50 €
2.5	Stv. Ortsbrandmeister (Stützpunkt)	40 €
2.6	Stv. Ortsbrandmeister (Feuerwehren mit Grundausstattung)	20 €
2.7	Stv. Ortsbrandmeister (Feuerwehr mit Grundausstattung und besonderer Bedeutung für den Brandschutz)	30 €
3.	Gerätewart (Schwerpunkt)	60 €
3.1	Gerätewart (Stützpunkt)	40 €
3.2	Gerätewart (Feuerwehren mit Grundausstattung)	20 €
3.3	Gerätewart (Feuerwehr mit Grundausstattung und besonderer Bedeutung für den Brandschutz)	30 €
4.	Samtgemeindejugendfeuerwehrwart	40 €
4.1	Stv. Samtgemeindejugendfeuerwehrwart	30 €
4.2	Jugendfeuerwehrwart	30 €
5.	Samtgemeindesicherheitsbeauftragter	30 €
5.1	Stv. Samtgemeindesicherheitsbeauftragter	20 €
6.	Samtgemeindeausbildungsleiter	30 €
6.1	Stv. Samtgemeindeausbildungsleiter	20 €
7.	Samtgemeinde-Atenschutzbeauftragter	30 €
7.1	Stv. Samtgemeinde-Atenschutzbeauftragter	20 €
8.	Samtgemeindezeugwart	40 €
8.1	Stv. Samtgemeindezeugwart	25 €
9.	Samtgemeindefunkbeauftragter	25 €
9.1	Stv. Samtgemeindefunkbeauftragter	15 €
10.	Samtgemeinde-Brandschutzerzieher	10 €
11.	Samtgemeinde-Schiffführer	25 €

11.1	Stv. Samtgemeinde-Schritfführer	10 €
12.	EDV-Beauftragter	25 €
12.1	Stv. EDV-Beauftragter	10 €
13.	Geschäftsführer	40 €
14.	Gleichstellungsbeauftragte (nicht aus dem Bereich Feuerwehr)	150 €

Artikel 2

§ 14 Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.07.2017 in Kraft.

Brome, 30.06.2017

Peckmann
Samtgemeindegemeinderin

3. SATZUNG zur Änderung der Satzung der Samtgemeinde Brome für die Freiwillige Feuerwehr (Feuerwehrsatzung)

Artikel 1

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Samtgemeinde Brome in seiner Sitzung am 29.06.2017 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 2

§ 11 ändert sich wie folgt:

§ 11 Mitglieder der Jugendabteilung

- (1) Die in § 1 genannten Ortsfeuerwehren können eine Jugendabteilung einrichten.
- (2) Geeignete Kinder und Jugendliche aus der Samtgemeinde können nach Vollendung des zehnten Lebensjahres Mitglied in der Jugendabteilung werden, wenn die schriftliche Einwilligung der/des Sorgeberechtigten vorliegt.
- (3) Darüber hinaus können Mitglieder, die die allgemeine Jugendarbeit fördern oder betreuende Aufgaben wahrnehmen, über die in § 18 Abs. 2 genannte Altersgrenze tätig werden.
- (4) Über die Aufnahme in die Jugendabteilung entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Jugendabteilung. Jugendfeuerwehrmitglieder der Samtgemeinde Brome können innerhalb der Samtgemeinde Brome an den Diensten und Veranstaltungen einer anderen Jugendfeuerwehr teilnehmen. Diese Teilnahme ist entweder als „Schnupperdienst“ (maximal 3x) oder als Dauerteilnahmegenehmigung zu dokumentieren, um den Versicherungsschutz sicherstellen zu können. Eine Teilnahme an Wettbewerben ist nur für die Jugendfeuerwehr möglich, die im Jugendfeuerwehrausweis genannt ist.

Artikel 3

§ 21 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Samtgemeinde Brome vom 14.04.2005, geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 07.07.2015, geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 17.12.2015 außer Kraft.

Brome, 30.06.2017

Peckmann
Samtgemeindebürgermeisterin

Satzung über die Benutzung von Angeboten in den Ganztagschulen der Samtgemeinde Brome und Erhebung von Gebühren für deren Inanspruchnahme

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in Verbindung mit §§ 20 und 21 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) sowie § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) hat der Rat der Samtgemeinde Brome am 29.06.2017 folgende Satzung beschlossen:

Teil I – Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Für die Betreuung von Kindern in den Ganztagschulen der Samtgemeinde Brome werden für die Angebote Früh-, Anschluss- und Ferienbetreuung Regelungen getroffen und Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Sofern in dieser Satzung keine speziellen Regelungen getroffen sind, gelten die Vorschriften der Kindertagesstätteneinrichtungssatzung sowie die Regelungen des „Leitfadens zur konzeptionellen Ausgestaltung der Kindertagesstätten und der Anschlussbetreuung an Ganztagschulen in der Samtgemeinde Brome“ in der zu der Zeit gültigen Fassung.

§ 2 Personenkreis

Die Angebote an den Ganztagschulen werden für nach dem Niedersächsischen Schulgesetz (NSchG) schulpflichtige Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres vorgehalten.

§ 3 Geschäftsjahr

Die Anmeldungen und Gebühren gelten jeweils für ein Geschäftsjahr. Dieses beginnt immer am 01.08. eines Jahres und endet am 31.07. des Folgejahres.

Teil II – Verfahren

§ 4 Angebote

- (1) In den Ganztagschulen der Samtgemeinde Brome werden für schulpflichtige Kinder im Sinne des § 2 der Satzung verschiedene Angebote für die Betreuung gem. §§ 1 und 8 KiTaG vorgehalten.
- (2) An Unterrichtstagen gibt es die Möglichkeit der Früh- oder Anschlussbetreuung. Außerhalb der Schultage wird eine Ferienbetreuung angeboten.

§ 5 Anmeldung

- (1) Für die Aufnahme eines Kindes ist der verbindliche Anmeldebogen durch beide Erziehungs- oder Sorgeberechtigten auszufüllen und bei der Samtgemeinde Brome einzureichen. Die Fristen zur Einreichung werden nachfolgend geregelt.
- (2) Die Bestätigung der Anmeldung sowie die Gebühr werden mittels Bescheid durch die Samtgemeinde Brome festgesetzt.

§ 6 Abmeldung

- (1) Die Abmeldung ist ausgefüllt bei der Samtgemeinde Brome einzureichen.
- (2) Die Abmeldung kann entweder zum Ende des Schulhalbjahres oder zum Ende des Schuljahres erfolgen. Sie ist einen Monat vor Ende einzureichen, ansonsten verlängert sich die Anmeldung automatisch um ein weiteres Schuljahr.

§ 7 Frühbetreuung

- (1) Die Frühbetreuung findet Montag bis Freitag an Unterrichtstagen ab 07:00 Uhr bis spätestens zum regulären Unterrichtsbeginn statt.
- (2) Um eine Frühbetreuung durchführen zu können, werden mindestens fünf Anmeldungen von Montag bis Freitag benötigt.
- (3) Sollte eine Frühbetreuung aufgrund zu geringer Anmeldungen nicht stattfinden, ruhen die Anmeldungen bis zum Vorliegen der Mindestanzahl. Wird die Mindestanzahl erreicht, findet im übernächsten Folgemonat aller Anmeldungen die Frühbetreuung statt.

§ 8 Anschlussbetreuung

- (1) Die Anschlussbetreuung findet Montag bis Freitag an Unterrichtstagen statt – Montag bis Donnerstag in der Zeit von 15:00 bis 17:00 Uhr und Freitag in der Zeit von 12:45 Uhr bis 17:00 Uhr.
- (2) Um eine Anschlussbetreuung durchführen zu können, werden mindestens fünf Anmeldungen von Montag bis Freitag benötigt.
- (3) Sollte die Anschlussbetreuung aufgrund zu geringer Anmeldungen nicht stattfinden, ruhen die Anmeldungen bis zum Vorliegen der Mindestanzahl. Wird die Mindestanzahl erreicht, findet im übernächsten Folgemonat aller Anmeldungen die Anschlussbetreuung statt.

§ 9 Ferienbetreuung

- (1) Die Ferienbetreuung wird pro Schuljahr für insgesamt sechs Wochen angeboten – zwei Wochen Herbstferien, eine Woche Osterferien und drei Wochen Sommerferien. Das Angebot umfasst die Betreuung in den jeweiligen Wochen von Montag bis Freitag in dem Zeitraum 08:00 bis 16:00 Uhr.
- (2) Um das Angebot der Ferienbetreuung zu gewährleisten müssen der Samtgemeinde Brome mindestens zwölf Anmeldungen vorliegen.
- (3) Eine verbindliche Anmeldung mittels Formular muss der Samtgemeinde mindestens einen Monat vor dem jeweiligen Ferienbeginn vorliegen.
- (4) Eine Anmeldung kann entweder nur für den jeweiligen Ferienblock (also Herbstferien, Osterferien oder Sommerferien) oder für die gesamte Ferienbetreuung erfolgen. Für einzelne Tage oder Wochen innerhalb eines Ferienblockes kann keine Anmeldung erfolgen.

Teil III - Gebühr

§ 10 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtige sind die Sorgeberechtigten des angemeldeten Kindes. Die Sorgeberechtigten haften als Gesamtschuldner, sofern sie in einem gemeinsamen Haushalt leben. Leben die Sorgeberechtigten in getrennten Haushalten, so ist der Sorgeberechtigte der Gebührenpflichtige, in dessen Haushalt sich das angemeldete Kind überwiegend aufhält. Hält sich das Kind je zur Hälfte bei dem einen sowie bei dem anderen Sorgeberechtigten auf, so haften beide als Gesamtschuldner.

§ 11 Gebühr

- (1) Die Benutzungsgebühr für Früh- und Anschlussbetreuung ist eine Jahressgebühr und wird gleichermaßen auf die Monate des Geschäftsjahres umgelegt. Sie ist immer zum ersten jeden Monats im Voraus fällig und in der Regel bargeldlos zu entrichten.
- (2) Die Benutzungsgebühr für die Ferienbetreuung wird nach Erhalt des Bescheides fällig und ist bis spätestens zum ersten Werktag des Monats, in dem die Ferien beginnen, zu entrichten.

§ 12 Zahlungspflicht

- (1) Die Zahlungspflicht beginnt mit dem Tage der Anmeldung und der Aufnahme des Kindes in die Angebote.
- (2) Des Weiteren entsteht die Zahlungspflicht erst, wenn die Mindestteilnehmerzahl erreicht wird und das Angebot tatsächlich stattfindet.
- (3) Ein Fernbleiben des Kindes oder ein Ausscheiden ohne Abmeldung nach der Kindertagesstätteneinrichtungssatzung der Samtgemeinde Brome befreien nicht von der Gebührenpflicht.

§ 13

Höhe der Gebühr

- (1) Für die Frühbetreuung wird eine monatliche Gebühr in Höhe von 44 € erhoben.
- (2) Für die Anschlussbetreuung wird eine monatliche Gebühr in Höhe von 76 € erhoben.
- (3) Für die Ferienbetreuung wird pro Woche eine Gebühr in Höhe von 63 €. Sofern eine verbindliche Anmeldung für alle Ferienblöcke vorliegt, wird die wöchentliche Gebühr um 10% ermäßigt. Die Ermäßigung wird als Gesamtbetrag im letzten Ferienblock (Sommerferien) gutgeschrieben.

§ 14

Übernahme der Benutzungsgebühr

Gemäß § 90 Abs.3 und 4 SGB VIII kann der Kostenbeitrag auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der Jugendhilfe übernommen werden oder ganz oder teilweise erlassen werden.

Teil IV – Abschlussbestimmungen

§ 15

Auslegung und Ausnahmeregelungen

Über die Auslegung und Ausnahmeregelungen entscheidet in Zweifelsfällen der Samtgemeindebürgermeister.

§ 16

Sprachliche Gleichstellung und Bezeichnungen

Bezeichnungen in dieser Satzung gelten in jeweils männlicher und weiblicher Sprachform. Im Rahmen dieser Satzung werden auch Pflegeeltern (gem. § 1688 BGB) Sorgeberechtigte genannt. Kindertageseinrichtungen umfassen im Rahmen dieser Satzung Kindergarten und Kinderkrippe.

§ 18

Zusatz

Soweit einzelne Regelungen dieser Satzung nichtig sein sollten, bleibt im Zweifel die Satzung im Übrigen wirksam. Es ist also nicht davon auszugehen, dass sich die Nichtigkeit einer Teilregelung im Zweifel auf die Gesamtwirksamkeit der Satzung auswirkt.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.08.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Kindertagesstättengebührensatzung der Samtgemeinde Brome“ vom 19.03.2015, die mit Wirkung ab 01.08.2015 in Kraft trat, außer Kraft.

Brome, 29.06.2017

Peckmann
Samtgemeindebürgermeisterin

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von
Kindertageseinrichtungen der Samtgemeinde Brome
(Bereich Kindergarten und Kinderkrippe)**

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in Verbindung mit §§ 20 und 21 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) sowie § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) und der Kindertagesstätteneinrichtungssatzung sowie des „Leitfadens zur konzeptionellen Ausgestaltung der Kindertagesstätten und der Anschlussbetreuung an Ganztagschulen in der Samtgemeinde Brome“ in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Brome am 29.06.2017 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen für die Bereiche Kindergarten und Kinderkrippe der Samtgemeinde Brome wird eine Gebühr nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

**§ 2
Gebührenpflichtiger**

Gebührenpflichtige sind die Sorgeberechtigten des aufgenommenen Kindes. Die Sorgeberechtigten haften als Gesamtschuldner, sofern sie in einem gemeinsamen Haushalt leben. Leben die Sorgeberechtigten in getrennten Haushalten, so ist der Sorgeberechtigte der Gebührenpflichtige, in dessen Haushalt sich das Kind überwiegend aufhält. Hält sich das Kind je zur Hälfte bei dem einen sowie bei dem anderen Sorgeberechtigten auf, so haften beide als Gesamtschuldner.

**§ 3
Begriffsklärung**

- (1) Die Grundgebühr ergibt sich aus dem bereinigten Einkommen (§ 6 der Satzung) und der jeweiligen Regelbetreuungszeit.
- (2) Die Regelgebühr bestimmt sich in der Höhe durch die Grundgebühr und ggf. zu berücksichtigende Geschwisterrabatte (§ 7 der Satzung). Sie bemisst sich nach dem jährlichen Einkommen aller Personen, die mit dem angemeldeten Kind in einem Haushalt leben (ausgenommen Großeltern und Kinder, die nicht in einer Einrichtung nach dieser Satzung angemeldet sind), der Anzahl der Kinder im gleichen Haushalt, die ebenfalls eine Kindertagesstätte besuchen, und dem Betreuungsumfang.
- (3) Die Benutzungsgebühr ist die Summe der Regelgebühr und der ggf. in Anspruch genommenen Sonderdienste (§ 8 der Satzung).
- (4) Die in der Fassung genannten Sonderdienste werden auch als ServiceZeit bezeichnet.

**§ 4
Benutzungsgebühr**

- (1) Für den Besuch von Kindertageseinrichtungen ist eine öffentlich-rechtliche Benutzungsgebühr zu entrichten. Sie beinhaltet nicht die Kosten für die Mahlzeiten.
- (2) Die Benutzungsgebühr entsteht mit dem Tag der Aufnahme in einer Einrichtung und endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind aus der Einrichtung ausscheidet. Eine Rückzahlung von Tagessätzen ist dabei ausgeschlossen.

- (3) Die Benutzungsgebühr ist eine Monatsgebühr und wird immer zum ersten jeden Monats fällig. Sie ist in der Regel bargeldlos zu entrichten.
- (4) Die Benutzungsgebühr wird mittels Bescheid gegenüber den zuständigen Sorgeberechtigten festgesetzt, welcher solange gültig ist, bis Änderungen mittels eines neuen Gebührenbescheides festgesetzt werden oder bis das Kind aus der Einrichtung ausscheidet.
- (5) Eine vorübergehende Schließung der Kindertageseinrichtung sowie ein Fernbleiben des Kindes oder ein Ausscheiden ohne Abmeldung nach der Kindertagesstätteinrichtungssatzung der Samtgemeinde Brome befreien nicht von der Gebührenpflicht.
- (6) Der Veranlagungszeitraum ist immer das Kindertagesstättenjahr vom 01. August eines Jahres bis 31. Juli des Folgejahres.
- (7) Die Benutzungsgebühr für auswärtige Kinder im Sinne der Kindertagesstätteinrichtungssatzung ist der Höchstsatz in der jeweiligen Betreuungszeit. Diese begründet sich durch den erhöhten Verwaltungsaufwand, den die Aufnahme von gemeindefremden Kindern nach sich zieht, sowie der Zielsetzung, Betreuungsangebote innerhalb der Samtgemeinde Brome auf Grundlage des KiTaG bereitzustellen.

§ 5 Zahlungspflicht

Die Zahlungspflicht beginnt mit dem Tage der Aufnahme. Wird ein Kind ausnahmsweise zu einem anderen Tag als dem ersten des Monats aufgenommen, ist bei der Aufnahme bis zum 15. die volle Monatsgebühr zu zahlen. Wird ein Kind erst nach dem 15. im laufenden Monat aufgenommen, so ermäßigt sich die Gebühr um die Hälfte.

§ 6 Bemessungsgrundlage der Grundgebühr

- (1) Die Höhe der Grundgebühr bemisst sich nach dem jährlichen Einkommen aller Personen, die mit dem angemeldeten Kind in einem Haushalt leben (ausgenommen Großeltern und Kinder, die nicht in einer Einrichtung nach dieser Satzung angemeldet sind).
- (2) Das jährliche Einkommen bemisst sich nach dem Einkommen des Kalenderjahres, welches zwei Jahre vor der Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtung des Kindes liegt. Maßgeblich als Berechnungsgrundlage ist der Steuerbescheid des Vorvorjahres. Liegt der Einkommenssteuerbescheid des Vorvorjahres nicht vor, ist als Grundlage die Berechnung eines Steuerberaters des Vorvorjahres oder die Jahreslohnsteuerbescheinigung des Vorvorjahres zuzüglich aller weiteren notwendigen Nachweise vorzulegen. Für Einkommen weiterer Personen im Haushalt sind geeignete Nachweise für das Einkommen einzureichen, sofern diese nicht dem Steuerbescheid zu entnehmen sind.
- (3) Als Einkommen gelten sämtliche Bruttoeinnahmen in Geld oder Geldeswert einschließlich des Kindergeldes. Ausgenommen sind darlehensweise Einnahmen. Elterngeld und Mutterschaftsgeld werden berücksichtigt, soweit es den Anrechnungsfreibetrag nach § 10 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) in der jeweils gültigen Fassung übersteigt. Ein Verlustausgleich zwischen verschiedenen Einkunftsarten oder Einkünften untereinander ist ausgeschlossen. Negative Einkünfte bleiben unberücksichtigt.

- (4) Unterhaltsleistungen und Unterhaltsvorschussleistungen gelten als Einkommen des Elternteils, mit dem das Kind in einem Haushalt lebt. Unterhaltszahlungen der Gebührenpflichtigen können bis zum gesetzlich vorgesehenen Umfang vom Einkommen des Unterhaltspflichtigen abgezogen werden, wenn sie auf einer gesetzlichen Verpflichtung beruhen und tatsächlich gezahlt werden – beides ist nachzuweisen.
- (5) Von den Einkommen sind folgende Pauschalbeträge abzusetzen:
- | | |
|---|-----|
| a. Bei steuer- und sozialversicherungspflichtigen Einkommen: | 40% |
| b. Bei Beamtenbezügen: | 25% |
| c. Bei lediglich steuer- oder sozialversicherungspflichtigen Einkommen: | 30% |
| d. Bei weder steuer- noch sozialversicherungspflichtigen Einkommen: | 5% |
- Von Sozialleistungen, Elterngeld, Kindergeld, Unterhaltsleistungen und Unterhaltsvorschussleistungen werden keine Pauschalbeträge abgesetzt.
- (6) Das nach den Absätzen 2 bis 5 bereinigte zu berücksichtigende Einkommen wird bei der Gebührenbemessung bis zu einem Höchstbetrag von 40.000 € jährlich einbezogen.
- (7) Zudem wird dieses Einkommen um einen Freibetrag von einmalig 1.500 € für Alleinstehende und für kindergeldberechtigte Kinder, welche die Einrichtungen nach Maßgabe dieser Satzung besuchen, um je 1.500 € jährlich reduziert.

§ 7 Höhe der Regelgebühr

- (1) Der Gebührensatz bezieht sich auf eine durchschnittliche Betreuungszeit von einer Stunde täglich an fünf Tagen in der Woche in der Kindertagesstätte. Die Höhe des monatlichen Gebührensatzes beträgt je Kind im Bereich Kindergarten 0,1275 % und im Bereich Kinderkrippe 0,1594 % des nach § 6 der Satzung anrechenbaren jährlichen Einkommens von 15.000 € bis 40.000,00 €.
- (2) Der Gebührensatz wird auf volle Euro-Beträge aufgerundet.
- (3) Die Grundgebühr bestimmt sich aus dem Gebührensatz und der Anzahl der gewählten Betreuungsstunden pro Tag.
- (4) Bei bereinigtem Einkommen nach § 6 Abs. 2 bis 6 der Satzung unterhalb von 15.000 € wird eine Mindestgebühr in Höhe von 20 € pro Betreuungsstunde im Bereich Kindergarten und 24 € pro Betreuungsstunde im Bereich Kinderkrippe erhoben.
- (5) Bei bereinigtem Einkommen nach § 6 Abs. 2 bis 6 der Satzung über 40.000 € wird bei der Gebührenbemessung bis zu einem Höchstsatz von 40.000 € die Regelgebühr in dem jeweiligen Bereich veranschlagt – im Bereich Kindergarten 51 € pro Betreuungsstunde und im Bereich Kinderkrippe 64 € pro Betreuungsstunde.
- (6) Besuchen mehrere Kinder aus einem Haushalt eine Kindertagesstätte in der Samtgemeinde Brome in den Bereichen Kindergarten und Kinderkrippe, so ermäßigt sich die Gebühr für das zweite Kind um 50% und für das dritte sowie jedes weitere Kind um 100%. Das erste Kind ist hierbei das Kind mit der höchsten Regelgebühr (bei gleichem Betreuungsumfang), die weitere Reihenfolge bestimmt sich nach der Höhe der Regelgebühr (ebenfalls bei gleicher Betreuungszeit).
- (7) Auf gleichaltrige Kinder (Mehrlinge) ist die Regelung nach Abs. 6 so anzuwenden, als ob die Kinder unterschiedlichen Alters in der Kindertagesstätte betreut würden.

- (8) Der Gebührensatz bemisst sich für die stündliche Betreuung an fünf Wochentagen und erhöht sich je nach gewählter Betreuungsleistung adäquat. Einzelheiten zu den möglichen Betreuungszeiten werden in der Kindertagesstätteneinrichtungssatzung Einrichtung geregelt. Eine nicht vollständige Inanspruchnahme der festgesetzten Betreuungszeit führt nicht zu einer Verringerung der Benutzungsgebühr.
- (9) Für die Inanspruchnahme der Sonderdienste (Früh- und Spätdienst) gelten die Vorschriften nach §§ 8,9 der Satzung.

§ 8 Sonderdienste (auch bezeichnet als ServiceZeit)

- (1) Die Einrichtungen bieten Früh- und Spätdienste nach Maßgabe der Kindertagesstätteneinrichtungssatzung an.
- (2) Die Sonderdienste sind stündlich wählbar und werden zusätzlich zur Regelgebühr veranschlagt.
- (3) Die Sonderdienste unterliegen nicht der Rabattierung nach § 7 Abs.5 der Satzung.
- (4) Die Gebühr für die Sonderdienste wird auch für Kinder erhoben, die § 21 KiTaG unterliegen, sofern die Betreuungszeit von acht Stunden täglich dadurch überschritten wird.
- (5) Die monatliche Gebühr für die Inanspruchnahme einer Stunde Sonderdienst im Bereich Kindergarten beträgt 39 € und im Bereich Kinderkrippe 48 €.

§ 9 Servicegutscheine

- (1) Es gibt die Möglichkeit für die punktuelle Inanspruchnahme der Regelbetreuungszeit oder der Sonderdienste mittels Servicegutscheinen. Diese können einmalig pro Monat und Kind erworben werden, sofern vorher erworbene Gutscheine vollständig aufgebraucht sind. Sie sind maximal sechs Monate gültig, wobei die Gültigkeit nicht durch das Kalender- oder Kindergartenjahr begrenzt wird.
- (2) Der Servicegutschein umfasst fünf stündliche Betreuungen innerhalb der Regelbetreuungszeit oder der Sonderdienste, sobald diese angeboten werden. Er kann in allen Kindertagesstätten der Samtgemeinde Brome eingelöst werden.
- (3) Die Gebühr für die Servicegutscheine für die Bereiche Kindergarten und Kinderkrippe beträgt einheitlich 60 €.

§ 10 Mitwirkungspflichten

- (1) Die Anzahl aller Personen im Haushalt und die Höhe der Einkommen sind durch Vorlage geeigneter Unterlagen zu belegen. Sollte der Steuerbescheid des Vorvorjahres nicht ausreichen oder vorliegen, sind andere geeignete Unterlagen beizubringen. Die Zahlung von Unterhaltsleistungen ist durch Unterhaltstitel oder Unterhaltsberechnung des zuständigen Jugendamtes sowie eines Kontoauszuges des Unterhaltspflichtigen nachzuweisen.

- (2) Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, Veränderungen der Personen im Haushalt und/oder des Einkommens der Samtgemeinde Brome mitzuteilen und entsprechende Nachweise unaufgefordert vorzulegen. Weicht das Einkommen um mehr als 10% ab, wird ein neuer Gebührenbescheid von Amts wegen erlassen.
- (3) Änderungen innerhalb eines Veranlagungszeitraumes treten dann zum 1. des Folgemonats des Zeitpunktes der Veränderung in Kraft. Wird ein Sachverhalt später angezeigt, so findet eine ggf. entstehende Gebührenminderung nicht rückwirkend statt.
- (4) Bis spätestens zum 01. Juni eines Jahres ist das Einkommen für den nächsten Veranlagungszeitraum durch Steuerbescheid des Vorjahres nachzuweisen.
- (5) Die Nachweise sind der Samtgemeinde Brome bei Anmeldungen zum Beginn des Kita-Jahres spätestens bis zum 15.04., bei Anmeldungen im laufenden Kita-Jahr bis spätestens zwei Monate vor der geplanten Aufnahme und bei kurzfristigen Anmeldungen spätestens zwei Wochen nach Eingang der Anmeldung beizubringen. Sofern die erforderlichen Nachweise zum diesem Zeitpunkt trotz Aufforderung nicht vorliegen, wird im Rahmen der Einkommensermittlung das maßgebliche Einkommen geschätzt. Liegen keine gegenteiligen Anhaltspunkte vor, wird dabei vom höchsten zu berücksichtigenden Einkommen gem. § 6 Abs.6 der Satzung ausgegangen.
- (6) Sollten durch den Sorgeberechtigten keine Einkommensnachweise erbracht werden, wird automatisch der Gebührenhöchstsatz in der jeweiligen Betreuungszeit festgesetzt.

§ 11

Wechsel der Betreuungszeit

- (1) Wird innerhalb eines Kindergartenjahres der Betreuungsumfang geändert, entweder durch Änderung der Regelbetreuungszeit oder durch Wegfall bzw. Inanspruchnahme der Sonderdienste, so wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 20 € erhoben.
- (2) Änderungen des Betreuungsumfanges sind dem Leiter der Kindertageseinrichtung oder der Samtgemeinde Brome mitzuteilen. Sie werden nach Maßgabe der Kindertagesstätteneinrichtungssatzung berücksichtigt.
- (3) Änderungen innerhalb eines Veranlagungszeitraumes treten dann zum 1. des Folgemonats des Zeitpunktes der Veränderungsmitteilung in Kraft.

§ 12

Übernahme der Benutzungsgebühr

Gemäß § 90 Abs.3 und 4 SGB VIII kann der Kostenbeitrag auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der Jugendhilfe übernommen werden oder ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 13

Auslegung und Ausnahmeregelungen

Über die Auslegung und Ausnahmeregelungen entscheidet in Zweifelsfällen der Samtgemeindebürgermeister.

§ 14
Sprachliche Gleichstellung und Bezeichnungen

Bezeichnungen in dieser Satzung gelten in jeweils männlicher und weiblicher Sprachform. Im Rahmen dieser Satzung werden auch Pflegeeltern (gem. § 1688 BGB) Sorgeberechtigte genannt. Kindertageseinrichtungen umfassen im Rahmen dieser Satzung Kindergarten und Kinderkrippe.

§ 15
Zusatz

Soweit einzelne Regelungen dieser Satzung nichtig sein sollten, bleibt im Zweifel die Satzung im Übrigen wirksam. Es ist also nicht davon auszugehen, dass sich die Nichtigkeit einer Teilregelung im Zweifel auf die Gesamtwirksamkeit der Satzung auswirkt.

§ 16
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.08.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Kindertagesstättengebührensatzung der Samtgemeinde Brome“ vom 19.03.2015, die mit Wirkung ab 01.08.2015 in Kraft trat, außer Kraft.

Brome, 29.06.2017

Peckmann
Samtgemeindebürgermeisterin

Satzung
über die Aufhebung der Satzung über die Rechtsstellung der
Gleichstellungsbeauftragten der Samtgemeinde Meinersen vom 05.07.2005

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Samtgemeinderat in seiner Sitzung am 20.06.2017 die Aufhebung der Satzung über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten der Samtgemeinde Meinersen vom 05.07.2005 beschlossen.

§ 1
Gegenstand und Zweck

Die Satzung über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten der Samtgemeinde Meinersen vom 05.07.2005 wird mit Wirkung zum 31.07.2017 aufgehoben.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn in Kraft.

Meinersen, 20.06.2017

(L. S.)

Montzka
Samtgemeindebürgermeister

Satzung

über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Hillerse

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48) und § 6 der Neufassung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Gemeinde Hillerse in seiner Sitzung am 06.06.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Beitragsfähige Maßnahmen

- (1) Zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung ihrer öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Einrichtungen) erhebt die Gemeinde Hillerse – sofern Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff BauGB nicht erhoben werden können – nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge von den Grundstückseigentümern, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser öffentlichen Einrichtungen besondere wirtschaftliche Vorteile bietet.
- (2) Zu den öffentlichen Einrichtungen gehören auch die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Wohnwege und die anderen Straßen im Außenbereich, die die Gemeinde für den öffentlichen Verkehr gewidmet hat (§ 47 Nr. 3 NStrG).
- (3) Die Gemeinde ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne Ausbaumaßnahme. Sie kann den Aufwand auch hiervon abweichend für bestimmte Teile einer Maßnahme (Aufwandsspaltung) oder für einen selbständig nutzbaren Abschnitt einer Maßnahme (Abschnittsbildung) gesondert ermitteln.
- (4) Inhalt und Umfang der beitragsfähigen Maßnahmen werden durch das Bauprogramm bestimmt. Das Bauprogramm wird durch die Gemeinde formlos festgelegt.

§ 2 Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

Zum beitragsfähigen Aufwand gehören die Kosten

1. für den Erwerb (einschließlich aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der öffentlichen Einrichtungen benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde hierfür aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung;
2. für die Freilegung der Fläche;
3. für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Fahrbahn mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus;

4. für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von
 - a) Randsteinen und Schrammborden,
 - b) Rad- und Gehwegen,
 - c) kombinierten Rad- und Gehwegen
 - d) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - e) niveaugleichen Mischflächen,
 - f) Bushaltestellen und Busbuchten,
 - g) Beleuchtungseinrichtungen,
 - h) Rinnen- und andere Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtungen,
 - i) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - j) Parkflächen (auch Standspuren) und Grünanlagen soweit sie Bestandteil der öffentlichen Einrichtungen sind;
5. für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von Wegen, Plätzen und Fußgängerzonen in entsprechender Anwendung von Nr. 3;
6. der Fremdfinanzierung;
7. die zum Ausgleich oder zum Ersatz eines durch eine beitragsfähige Maßnahme bewirkten Eingriffs in Natur und Landschaft zu erbringen sind;
8. der Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung.
9. für die vom Personal der Gemeinde für Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 zu erbringenden Werk- und Dienstleistungen.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2) Der Aufwand für
 1. Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 2. Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 3. Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus,

wird den Kosten der Fahrbahn zugerechnet.

§ 4

Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Aufwand

- (1) Die Gemeinde trägt zur Abgeltung des sich für die Allgemeinheit aus der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung ergebenden besonderen Vorteils von dem beitragsfähigen Aufwand den sich aus Abs. 2 ergebenden Anteil. Den übrigen Teil des beitragsfähigen Aufwandes tragen die Beitragspflichtigen und die Gemeinde, soweit sie Eigentümerin oder Erbbauberechtigte eines berücksichtigungspflichtigen Grundstücks ist.

- (2) Der zur Abgeltung der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung durch die Allgemeinheit auf die Gemeinde entfallende Anteil am beitragsfähigen Aufwand beträgt:
1. bei öffentlichen Einrichtungen, die deutlich überwiegend dem Anliegerverkehrs dienen, sowie bei verkehrsberuhigten Wohnstraßen 25 v. H.,
 2. bei öffentlichen Einrichtungen mit starkem innerörtlichen Verkehr
 - a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Radwege, Busbuchten und Bushaltestellen 60 v. H.,
 - b) für kombinierte Rad- und Gehwege 50 v. H.,
 - c) für Gehwege, Randsteine und Schrammborde, sowie für Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung 35 v. H.,
 - d) für Beleuchtungseinrichtungen sowie Einrichtungen zur Straßenentwässerung 50 v. H.,
 - e) für Parkflächen (auch Standspuren) ohne Busbuchten und Bushaltestellen 30 v. H.,
 - f) für niveaugleiche Mischflächen 50 v. H.,
 3. bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen,
 - a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Radwege, Busbuchten und Bushaltestellen 70 v. H.,
 - b) für kombinierte Rad- und Gehwege 60 v. H.,
 - c) für Gehwege, Randsteine und Schrammborde, sowie für Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung 45 v. H.,
 - d) für Beleuchtungseinrichtungen sowie Einrichtungen zur Straßenentwässerung 60 v. H.,
 - e) für Parkflächen (auch Standspuren) ohne Busbuchten und Bushaltestellen 40 v. H.,
 4. bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 3 NStrG, die deutlich überwiegend dem Anliegerverkehr dienen 25 v. H.,
 5. bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 3 NStrG, bei denen Anlieger- und Durchgangsverkehr in etwa gleich stark sind oder bei denen der Durchgangsverkehr überwiegt 60 v.H.,
 6. bei Fußgängerzonen 30 v. H.,
- (3) Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung der Anteile der Gemeinde zu verwenden.
- (4) Die Gemeinde kann im Einzelfall vor Entstehen der sachlichen Beitragspflichten durch eine ergänzende Satzung von den Anteilen nach Abs. 2 abweichen, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemessung sprechen.

§ 5
Verteilung des umlagefähigen Ausbauaufwands

- (1) Der umlagefähige Ausbauaufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten öffentlichen Einrichtung oder eines bestimmten Abschnitts von ihr besteht (berücksichtigungspflichtige Grundstücke). Die Verteilung des Aufwandes auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach den §§ 6 und 7 maßgeblichen Nutzungsfaktor ergeben.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Soweit Flächen berücksichtigungspflichtiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 6. Für die übrigen Flächen – einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsplangrenze, der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder einer Tiefenbegrenzungslinie – richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7.
- (3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungspflichtigen Grundstücken,
 1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
 2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
 3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;
 4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft;
 5. die über die sich nach Nr. 2 oder Nr. 4 lit. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.
- (4) Bei berücksichtigungspflichtigen Grundstücken, die
 1. nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden,

oder

2. ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (landwirtschaftliche Nutzung),

ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.

§ 6

Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke pp.

- (1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungspflichtigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt.

Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Kirchengebäude und Biogasanlagen werden stets wie eine Bebauung mit einem Vollgeschoss behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss i. S. der Landesbauordnung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendete 2,20 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.

- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt – jeweils bezogen auf die in § 5 Abs. 3 bestimmten Flächen – bei Grundstücken,

1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 5 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2),

- a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
- b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, wobei bei Bruchzahlen bis 0,49 abgerundet und bei Bruchzahlen ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;
- c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, wobei bei einer Bruchzahl bis 0,49 abgerundet und bei einer Bruchzahl ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;
- d) auf denen nur Garagen, Stellplätze, Parkhäuser oder eine Tiefgaragenanlage errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
- e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
- f) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen,
- g) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a) - c);

2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a) bzw. lit. d) – g) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c);
 3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 5 Abs. 3 Nr. 3 bis Nr. 5), wenn sie
 - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandene Vollgeschosse.
- (4) Der sich aus Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor wird vervielfacht mit
1. 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und 4 a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO), Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder Sondergebietes i. S. von § 10 BauNVO oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;
 2. 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes i. S. von § 11 BauNVO liegt.

§ 7

Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

- (1) Für die Flächen nach § 5 Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die
1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden 0,5
 2. im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn
 - a) sie ohne Bebauung sind, bei
 - aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen 0,0167
 - bb) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland 0,0333
 - cc) gewerblicher Nutzung (z. B. Bodenabbau pp.) was auch dann gilt, wenn sich auf Teilflächen von ihnen Windkraft- oder selbständige Photovoltaikanlagen befinden, 1,0

- | | | |
|-----|---|-----|
| b) | sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung) | 0,5 |
| c) | auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen einschließlich der auf ihnen im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung betriebene Biogasanlagen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z. B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a), | 1,0 |
| d) | sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. b), | 1,0 |
| e) | auf ihnen außerhalb von landwirtschaftlichen Hofstellen Biogasanlagen gewerblich betrieben werden, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Einrichtungen der Biogasanlage geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, für die Restfläche gilt lit. a) | 1,5 |
| f) | sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a), | 1,5 |
| g) | sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen | |
| aa) | mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen, mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss | 1,5 |
| bb) | mit sonstigen Baulichkeiten mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, | 1,0 |
| cc) | ohne Bebauung für die Restfläche gilt lit. a). | 1,0 |
| (2) | Die Bestimmung des Vollgeschosses richtet sich nach § 6 Abs. 1. | |

§ 8 Aufwandsspaltung

Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Straßenbaubeitrag selbständig erhoben werden für

1. die Kosten des Grunderwerbs der öffentlichen Einrichtung,
2. die Kosten der Freilegung für die Durchführung der Baumaßnahme,
3. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Fahrbahn,
4. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Radwege oder eines von ihnen,
5. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Gehwege oder eines von ihnen,
6. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung kombinierter Rad- und Gehwege oder eines von ihnen,
7. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtung,
8. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Beleuchtungseinrichtungen der öffentlichen Einrichtung,
9. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Parkflächen,
10. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung des Straßenbegleitgrüns.

§ 9 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.
- (2) In den Fällen einer Aufwandsspaltung entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Ausspruch der Aufwandsspaltung.
- (3) Bei der Abrechnung von selbständig nutzbaren Abschnitten entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Abschnittsbildungsbeschluss.
- (4) Die in Abs. 1 – 3 genannten Maßnahmen sind erst dann beendet, wenn die technischen Arbeiten entsprechend dem von der Gemeinde aufgestellten Bauprogramm fertiggestellt sind und der Aufwand berechenbar ist.

§ 10 Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 11 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.

Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

- (2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbbaurechts auf diesem und im Falle von Abs. 1 S. 3 Halbsatz 2 auf dem Wohnungs- oder Teileigentum.

§ 12 Beitragsbescheid

Der Beitrag, der auf den einzelnen Beitragspflichtigen entfällt, wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

§ 13 Fälligkeit

Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 14 Ablösung

- (1) In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.
- (2) Zur Feststellung des Ablösungsbetrages ist der für die Ausbaumaßnahme i. S. von § 1 entstehende Ausbauaufwand anhand von bereits vorliegenden Unternehmerrechnungen und im Übrigen nach dem Ausschreibungsergebnis sowie den Kosten für den Ausbau von Teileinrichtungen bei vergleichbaren öffentlichen Einrichtungen zu ermitteln und nach Maßgabe der §§ 4 bis 7 auf die Grundstücke zu verteilen, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der betreffenden öffentlichen Einrichtung besteht.
- (3) Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.
- (4) Ein Ablösevertrag wird wirksam, wenn der auf das betroffene Grundstück entfallende Ausbaubeitrag das Doppelte oder mehr als das Doppelte oder die Hälfte oder weniger als die Hälfte des Ablösebetrages ausmacht. In einem solchen Fall ist der Ausbaubeitrag durch Beitragsbescheid festzusetzen und unter Anrechnung des gezahlten Ablösebetrages anzufordern oder die Differenz zwischen gezahlten Ablösebetrag und Ausbaubeitrag zu erstatten.

**§ 15
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14.09.2010 außer Kraft.

Hillerse, 06.06.2017

(L. S.)

Buhr
Stellv. Gemeindedirektor

BEKANNTMACHUNG

der Gemeinde Leiferde

Der Rat der Gemeinde Leiferde hat am 15.06.2017 den Bebauungsplan „Neuer Marktplatz I“, 1. Änderung, mit ÖBV im Gemeindeteil Leiferde als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)] sowie die dazugehörige Begründung beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung kann im Rathaus der Samtgemeinde Meinersen während der Sprechzeiten (montags bis freitags 8:00 bis 12:00 Uhr, außer mittwochs, und donnerstags 14:00 bis 18:00 Uhr) von jedermann eingesehen werden. Ein Terminwunsch außerhalb der Sprechzeiten kann unter der Durchwahl 05372-89618 vereinbart werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes kann umfassend Auskunft verlangt werden.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.³

Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3, Satz 2 BauGB genannten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn die Verletzung der Vorschriften nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des oben genannten Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Leiferde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der oben genannte Bebauungsplan in Kraft.

Leiferde, 5. Juli 2017

(L. S.)

Kluge
Gemeindedirektor

³ abgedruckt auf Seite 533 dieses Amtsblattes

Benutzungssatzung für das Kulturzentrum in Meinersen

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Meinersen in seiner Sitzung am 04.05.2017 folgende Neufassung der Benutzungssatzung für das Kulturzentrum Meinersen beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Zweck

- 1) Das Kulturzentrum in Meinersen ist Eigentum der Gemeinde Meinersen.
- 2) Die Gemeinde Meinersen gestattet den samtgemeindeansässigen Vereinen, Verbänden, sonstigen Organisationen und Gewerbebetrieben das Kulturzentrum zu sportlichen, kulturellen, geselligen und gewerblichen Zwecken zu benutzen.
- 3) Den Einwohnerinnen und Einwohnern der Samtgemeinde Meinersen steht die Einrichtung für Konfirmationen, Verlobungen, Hochzeiten, Geburtstage sowie Trauerfeiern zur Verfügung.
- 4) Ortsfremden ist die Benutzung analog Absatz 2 grundsätzlich gestattet. Die Nutzung des Kulturzentrums durch kommerzielle Ausrichter für Veranstaltungen im Sinne von Absatz 3 ist nicht gestattet.

§ 2

Benutzungsgrundsätze

- 1) Bei der Nutzung des Kulturzentrums wird unterschieden zwischen regulärer Nutzung (vgl. § 1 (2), (3) und regelmäßiger Nutzung (i.S.d. Regelung mindestens zweimal jährlich stattfindend).

Die reguläre Nutzung des Kulturzentrums (einschl. Vor- und Nachbereitungstage) hat in jedem Fall Vorrang vor der regelmäßigen Nutzung.

Die regelmäßige Nutzung des Kulturzentrums von in der Gemeinde Meinersen ansässigen Vereinen und Verbänden zum Zwecke des Übungsbetriebes (Singen, Tanzen, Musizieren, etc.) wird unter dem Vorbehalt des entschädigungslosen Widerrufs gestattet. Sie ist schriftlich unter Nennung der Einzeltermine durch den Verein oder Verband zu beantragen. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung sollen die Termine für den Zeitraum eines Kalenderjahres genannt werden. Ein einzelner Termin im Rahmen der regelmäßigen Nutzung zum Zwecke des Übungsbetriebs darf zwei Stunden nicht überschreiten.

Die einzelnen Termine der regelmäßigen Nutzung zum Zwecke des Übungsbetriebes sind dann für den Verein oder Verband verbindlich, wenn sie nicht spätestens zwei Wochen vorher seitens der Gemeinde Meinersen abgesagt werden.

Die Absage muss weder schriftlich erfolgen, noch begründet werden. Ein Ausweichtermin oder ein alternativer Veranstaltungsort muss nicht genannt werden.

- 2) Veranstaltungen sind bei dem Beauftragten zu bestellen.

Die Vergabe erfolgt grundsätzlich nach Reihenfolge der Anmeldungen. Bei Stornierung von Terminen kann eine Stornogebühr anfallen. Näheres regelt die Gebührensatzung.

- 3) Für eventuell notwendige behördliche Genehmigungen bzw. Erlaubnisse hat der Nutzer Sorge zu tragen. Diese sind dem Beauftragten auf Verlangen vorzulegen.
- 4) Auf Verlangen hat der Nutzer das Bestehen einer Haftpflichtversicherung vorzuweisen.
- 5) Die Personenkreise nach § 1 und 2 der Satzung werden nachfolgend Nutzer genannt.

§ 3 Hausrecht

- 1) Das Hausrecht für die Gemeinde Meinersen übt der Gemeindedirektor aus. Den Anweisungen des Gemeindedirektors ist Folge zu leisten.
- 2) Der Gemeindedirektor überwacht, dass die Anlagen nur zu dem vorgesehenen Zweck benutzt, nicht verändert oder verschmutzt und die Bestimmungen dieser Satzung beachtet werden.
- 3) Der Gemeindedirektor kann seine Befugnisse mit allen Rechten und Pflichten nach dieser Benutzungssatzung auf andere Personen übertragen.

§ 4 Instandhaltung, Haftung für Beschädigungen

- 1) Die Nutzer und Besucher der Einrichtung sind zu einer pfleglichen und sachgemäßen Behandlung aller Räume, Anlagen, Einrichtungen und Geräte verpflichtet und dazu anzuhalten.
- 2) Der Nutzer übernimmt für die Dauer der Benutzungszeit die volle Verantwortung dafür, dass das Gebäude nur im Rahmen dieser Satzung benutzt wird und dass der Räume und der darin befindlichen Geräte und Gegenstände unterbleiben. Dennoch eingetretene Schadenfälle sind unverzüglich der oder dem Beauftragten zu melden.
- 3) Für alle durch unsachgemäße Behandlung oder durch ordnungswidrige Benutzung entstandenen Schäden am Gebäude, den Außenanlagen, an Räumen, Anlagen, Einrichtungen und Geräten der Gemeinde Meinersen haftet der Nutzer.
- 4) Irgendwelche nach der Benutzung festgestellten Schäden gehen im Zweifel zu Lasten des Nutzers, der die Einrichtung zuletzt benutzt hat. Die Gemeinde stellt die Kosten für die Instandsetzung in Rechnung.
- 5) Die Nutzer der Einrichtung sind verpflichtet, vor Beginn einer Veranstaltung die Räume und alle Einrichtungen im Rahmen einer Übergabe mit dem Beauftragten auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen und etwaige Schäden und Mängel unverzüglich der Gemeinde Meinersen zu melden.

§ 5 Veranstaltungen

- 1) Die Nutzer haben der Gemeinde den Beginn aller Vorarbeiten anzuzeigen, damit diese evtl. zugegen sein kann. Dekorationen, Einbauten u.ä. dürfen nur mit Genehmigung der Gemeinde angebracht werden. Es ist hierbei untersagt, Nägel, Haken usw. in die Böden, Wände oder Decken zu schlagen. Die Dekoration, Aufbauten und dergl. sind nach Beendigung des Gebrauchs unverzüglich vom Nutzer auf eigene Kosten zu entfernen.

- 2) Das Geschirr ist nach Gebrauch sauber zurückzustellen. Die Räume, Anlagen und Einrichtungen sind nach der Veranstaltung vom Nutzer besenrein zu hinterlassen, sofern die Gebührensatzung keine abweichende Regelung trifft.
- 3) Geräte, Geschirr und Töpfe dürfen nicht außer Haus mitgenommen werden.
- 4) Das Abbrennen von Feuerwerk sowie die Verwendung gasgefüllter Luftballons und die Verwendung von Konfetti ist untersagt.
- 5) Die Gestellung einer etwa erforderlichen Sanitäts- oder Brandwache wird je nach Erfordernis behördlich angeordnet. Entsprechende Kosten hat der Nutzer zu tragen. Die Kosten werden im Rahmen eines gesonderten Kostenbescheides festgesetzt.
- 6) Je nach Besonderheit der Veranstaltung wird dem Nutzer über den zu schließenden Nutzungsvertrag aufgegeben, den Außenbereich des Kulturzentrums sowie den angrenzenden Verkehrsraum sowie den angrenzenden Wald nach der Veranstaltung von Müll und Unrat zu reinigen.

§ 6 Gebühren

- 1) Die Nutzer haben für die Anmietung des Kulturzentrums eine Gebühr auf der Grundlage der Gebührensatzung der Gemeinde Meinersen zu entrichten.
- 2) Für das grob fahrlässige oder vorsätzliche Auslösen der Brandmeldeanlage werden die Kosten für den Feuerwehreinsatz in Rechnung gestellt.

§ 7 Haftungsausschluss

- 1) Die Gemeinde überlässt den in § 2 genannten Nutzern die Gemeinschaftseinrichtungen (einschl. Anlagen, Einrichtungen und Geräten) zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Die Nutzer, die gemäß § 4 Abs. 5 vor der Benutzung zur Prüfung der ordnungsgemäßen Beschaffenheit verpflichtet sind, haben sicherzustellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.
- 2) Die Gemeinde Meinersen übernimmt keine Haftung für im Gebäude, auf dem Gelände oder auf dem Parkplatz abhanden gekommene oder beschädigten Gegenständen (z.B. Garderobe, Fahrräder, Motorfahrzeuge usw.). Eine Verpflichtung zur Bewachung von Garderobenräumen, sonstigen Aufbewahrungsräumen sowie der Fahrzeugabstellplätze besteht nicht.
- 3) Der Nutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Einrichtungen und Geräte sowie der Zugänge in den Räumen und Anlagen stehen. Gleichzeitig verzichtet der Nutzer auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bediensteten oder Beauftragten.
- 4) Von der Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) unberührt.

§ 8
Allgemeine Ordnungsbestimmungen

- 1) Nach 22:00 Uhr sind Türen und Fenster geschlossen zu halten. Die Fluchttüren zum südlichen Grundstück sowie der Anlieferungsbereich für die Bühne sind bei Veranstaltungen generell geschlossen zu halten.
- 2) Auf dem Grundstück ist ebenfalls ab 22:00 Uhr jeder Lärm zu vermeiden.
- 3) Aus Gründen des Nachbarschutzes ist im Kulturzentrum eine Schallpegelmessanlage installiert, die dem Nutzer das Überschreiten eines voreingestellten durchschnittlichen dB-Wertes über ein Ampelsystem zur notwendigen Korrektur der Lautstärke anzeigt. Die entsprechenden Werte werden in der Anlage gespeichert und können nach der Veranstaltung ausgelesen werden.

Wird festgestellt, dass der voreingestellte Wert für eine Dauer von insgesamt 1 Minuten je Veranstaltungstag überschritten wird, wird ein Hausverbot für die Dauer von 2 Jahren ausgesprochen sowie eine Konventionalstrafe in Höhe von bis zu 1.300,00 EUR festgesetzt.

Für das Zurückschließen der Meldeanlage der Fluchttüren ist ein Schlüsselkasten mit Einschlagscheibe vorhanden. Bei Nutzung des Schlüssels durch Einschlagen der Scheibe wird unabhängig des Grundes eine Konventionalstrafe von 260,00 EUR festgesetzt.
- 4) Je nach Art der Veranstaltung wird die Samtgemeinde Meinersen als Ordnungsbehörde weitere Nutzungsbedingungen oder Nutzungseinschränkungen im Rahmen einer gefahrenabwehrrechtlichen Verfügung regeln.
- 5) Das Übernachten in den Räumlichkeiten des Kulturzentrums ist nicht zulässig.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Benutzungssatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft.

Die Benutzungssatzung vom 12.09.2013, veröffentlicht am 31.10.2013 im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn Nr. 11/2013 wird aufgehoben.

Meinersen, 04.05.2017

(L. S.)

i. V.

Richter
Stellv. Gemeindedirektorin

Satzung

über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Meinersen

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48) und § 6 der Neufassung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Gemeinde Meinersen in seiner Sitzung am 22.06.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Beitragsfähige Maßnahmen

- (1) Zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung ihrer öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Einrichtungen) erhebt die Gemeinde Meinersen – sofern Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff BauGB nicht erhoben werden können – nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge von den Grundstückseigentümern, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser öffentlichen Einrichtungen besondere wirtschaftliche Vorteile bietet.
- (2) Zu den öffentlichen Einrichtungen gehören auch die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Wohnwege und die anderen Straßen im Außenbereich, die die Gemeinde für den öffentlichen Verkehr gewidmet hat (§ 47 Nr. 3 NStrG).
- (3) Die Gemeinde ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne Ausbaumaßnahme. Sie kann den Aufwand auch hiervon abweichend für bestimmte Teile einer Maßnahme (Aufwandsspaltung) oder für einen selbständig nutzbaren Abschnitt einer Maßnahme (Abschnittsbildung) gesondert ermitteln.
- (4) Inhalt und Umfang der beitragsfähigen Maßnahmen werden durch das Bauprogramm bestimmt. Das Bauprogramm wird durch die Gemeinde formlos festgelegt.

§ 2 Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

Zum beitragsfähigen Aufwand gehören die Kosten

1. für den Erwerb (einschließlich aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der öffentlichen Einrichtungen benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde hierfür aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung;
2. für die Freilegung der Fläche;
3. für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Fahrbahn mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus;

4. für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von
 - a) Randsteinen und Schrammborden,
 - b) Rad- und Gehwegen,
 - c) kombinierten Rad- und Gehwegen,
 - d) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - e) niveaugleichen Mischflächen,
 - f) Bushaltstellen und Busbuchten,
 - g) Beleuchtungseinrichtungen,
 - h) Rinnen- und andere Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtungen,
 - i) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - j) Parkflächen (auch Standspuren) und Grünanlagen soweit sie Bestandteil der öffentlichen Einrichtungen sind;
5. für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von Wegen, Plätzen und Fußgängerzonen in entsprechender Anwendung von Nr. 3;
6. der Fremdfinanzierung;
7. die zum Ausgleich oder zum Ersatz eines durch eine beitragsfähige Maßnahme bewirkten Eingriffs in Natur und Landschaft zu erbringen sind;
8. der Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung.
9. für die vom Personal der Gemeinde für Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 zu erbringenden Werk- und Dienstleistungen.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2) Der Aufwand für
 1. Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 2. Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 3. Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus,

wird den Kosten der Fahrbahn zugerechnet.

§ 4

Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Aufwand

- (1) Die Gemeinde trägt zur Abgeltung des sich für die Allgemeinheit aus der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung ergebenden besonderen Vorteils von dem beitragsfähigen Aufwand den sich aus Abs. 2 ergebenden Anteil. Den übrigen Teil des beitragsfähigen Aufwandes tragen die Beitragspflichtigen und die Gemeinde, soweit sie Eigentümerin oder Erbbauberechtigte eines berücksichtigungspflichtigen Grundstücks ist.
- (2) Der zur Abgeltung der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung durch die Allgemeinheit auf die Gemeinde entfallende Anteil am beitragsfähigen Aufwand beträgt:
 1. bei öffentlichen Einrichtungen, die deutlich überwiegend dem Anliegerverkehrs dienen, sowie bei verkehrsberuhigten Wohnstraßen

25 v. H.,

- | | | |
|-----|---|-----------|
| 2. | bei öffentlichen Einrichtungen mit starkem inner-örtlichen Verkehr | |
| | a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Radwege, Busbuchten und Bushaltestellen | 60 v. H., |
| | b) für kombinierte Rad- und Gehwege | 50 v. H., |
| | c) für Gehwege, Randsteine und Schrammborde, sowie für Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung | 35 v. H., |
| | d) für Beleuchtungseinrichtungen sowie Einrichtungen zur Straßenentwässerung | 50 v. H., |
| | e) für Parkflächen (auch Standspuren) ohne Busbuchten und Bushaltestellen | 30 v. H., |
| | f) für niveaugleiche Mischflächen | 50 v. H., |
| 3. | bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen, | |
| | a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Radwege, Busbuchten und Bushaltestellen | 70 v. H., |
| | b) für kombinierte Rad- und Gehwege | 60 v. H., |
| | c) für Gehwege, Randsteine und Schrammborde, sowie für Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung | 45 v. H., |
| | d) für Beleuchtungseinrichtungen sowie Einrichtungen zur Straßenentwässerung | 60 v. H., |
| | e) für Parkflächen (auch Standspuren) ohne Busbuchten und Bushaltestellen | 40 v. H., |
| 4. | bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 3 NStrG, die deutlich überwiegend dem Anliegerverkehr dienen | 25 v. H., |
| 5. | bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 3 NStrG, bei denen Anlieger- und Durchgangsverkehr in etwa gleich stark sind oder bei denen der Durchgangsverkehr überwiegt | 60 v.H., |
| 6. | bei Fußgängerzonen | 30 v. H., |
| (3) | Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung der Anteile der Gemeinde zu verwenden. | |
| (4) | Die Gemeinde kann im Einzelfall vor Entstehen der sachlichen Beitragspflichten durch eine ergänzende Satzung von den Anteilen nach Abs. 2 abweichen, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemessung sprechen. | |

§ 5

Verteilung des umlagefähigen Ausbauaufwands

- (1) Der umlagefähige Ausbauaufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten öffentlichen Einrichtung oder eines bestimmten Abschnitts von ihr besteht (berücksichtigungspflichtige Grundstücke). Die Verteilung des Aufwandes auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach den §§ 6 und 7 maßgeblichen Nutzungsfaktor ergeben.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Soweit Flächen berücksichtigungspflichtiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 6. Für die übrigen Flächen – einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsplangrenze, der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder einer Tiefenbegrenzungslinie – richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7.
- (3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungspflichtigen Grundstücken,
 1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
 2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
 3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsgebiet;
 4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft;
 5. die über die sich nach Nr. 2 oder Nr. 4 lit. B) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.
- (4) Bei berücksichtigungspflichtigen Grundstücken, die
 1. nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden,

oder

2. ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (landwirtschaftliche Nutzung),

ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.

§ 6

Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke pp.

- (1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungspflichtigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt.

Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Kirchengebäude und Biogasanlagen werden stets wie eine Bebauung mit einem Vollgeschoss behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss i. S. der Landesbauordnung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendete 2,20 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt – jeweils bezogen auf die in § 5 Abs. 3 bestimmten Flächen – bei Grundstücken,

1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 5 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2),
 - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
 - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, wobei bei Bruchzahlen bis 0,49 abgerundet und bei Bruchzahlen ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;
 - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, wobei bei einer Bruchzahl bis 0,49 abgerundet und bei einer Bruchzahl ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;
 - d) auf denen nur Garagen, Stellplätze, Parkhäuser oder eine Tiefgaragenanlage errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
 - e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - f) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen,
 - g) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a) – c);

2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. A) bzw. lit. d) – g) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c);
 3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 5 Abs. 3 Nr. 3 bis Nr. 5), wenn sie
 - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandene Vollgeschosse.
- (4) Der sich aus Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor wird vervielfacht mit
1. 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und 4 a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO), Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder Sondergebietes i. S. von § 10 BauNVO oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;
 2. 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes i. S. von § 11 BauNVO liegt.

§ 7

Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

- (1) Für die Flächen nach § 5 Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die
1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden 0,5
 2. im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn
 - a) sie ohne Bebauung sind, bei
 - aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen 0,0167
 - bb) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland 0,0333
 - cc) gewerblicher Nutzung (z. B. Bodenabbau pp.) 1,0
 was auch dann gilt, wenn sich auf Teilflächen von ihnen Windkraft- oder selbständige Photovoltaikanlagen befinden,

- b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung) 0,5
- c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen einschließlich der auf ihnen im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung betriebene Biogasanlagen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z. B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a), 1,0
- d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. b), 1,0
- e) auf ihnen außerhalb von landwirtschaftlichen Hofstellen Biogasanlagen gewerblich betrieben werden, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Einrichtungen der Biogasanlage geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, für die Restfläche gilt lit. a) 1,5
- f) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a), 1,5
- g) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen
- aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen, mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss 1,5
 - bb) mit sonstigen Baulichkeiten mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, 1,0
 - cc) ohne Bebauung für die Restfläche gilt lit. a). 1,0
- (2) Die Bestimmung des Vollgeschosses richtet sich nach § 6 Abs. 1.

§ 8 Aufwandsspaltung

Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Straßenbaubeitrag selbständig erhoben werden für

1. die Kosten des Grunderwerbs der öffentlichen Einrichtung,
2. die Kosten der Freilegung für die Durchführung der Baumaßnahme,
3. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Fahrbahn,
4. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Radwege oder eines von ihnen,
5. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Gehwege oder eines von ihnen,
6. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung kombinierter Rad- und Gehwege oder eines von ihnen,
7. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtung,
8. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Beleuchtungseinrichtungen der öffentlichen Einrichtung,
9. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Parkflächen,
10. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung des Straßenbegleitgrüns.

§ 9 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.
- (2) In den Fällen einer Aufwandsspaltung entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Ausspruch der Aufwandsspaltung.
- (3) Bei der Abrechnung von selbständig nutzbaren Abschnitten entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Abschnittsbildungsbeschluss.
- (4) Die in Abs. 1 – 3 genannten Maßnahmen sind erst dann beendet, wenn die technischen Arbeiten entsprechend dem von der Gemeinde aufgestellten Bauprogramm fertiggestellt sind und der Aufwand berechenbar ist.

§ 10 Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 11 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.

Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

- (2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbbaurechts auf diesem und im Falle von Abs. 1 S. 3 Halbsatz 2 auf dem Wohnungs- oder Teileigentum.

§ 12 Beitragsbescheid

Der Beitrag, der auf den einzelnen Beitragspflichtigen entfällt, wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

§ 13 Fälligkeit

Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 14 Ablösung

- (1) In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.
- (2) Zur Feststellung des Ablösungsbetrages ist der für die Ausbaumaßnahme i. S. von § 1 entstehende Ausbauaufwand anhand von bereits vorliegenden Unternehmerrechnungen und im Übrigen nach dem Ausschreibungsergebnis sowie den Kosten für den Ausbau von Teileinrichtungen bei vergleichbaren öffentlichen Einrichtungen zu ermitteln und nach Maßgabe der §§ 4 bis 7 auf die Grundstücke zu verteilen, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der betreffenden öffentlichen Einrichtung besteht.
- (3) Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

- (4) Ein Ablösevertrag wird wirksam, wenn der auf das betroffene Grundstück entfallende Ausbaubeitrag das Doppelte oder mehr als das Doppelte oder die Hälfte oder weniger als die Hälfte des Ablösebetrages ausmacht. In einem solchen Fall ist der Ausbaubeitrag durch Beitragsbescheid festzusetzen und unter Anrechnung des gezahlten Ablösebetrages anzufordern oder die Differenz zwischen gezahlten Ablösebetrag und Ausbaubeitrag zu erstatten.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28.09.2010 außer Kraft.

Meinersen, 22.06.2017

(L. S.)

Richter
Stellv. Gemeindedirektorin

BEKANNTMACHUNG

der Gemeinde Müden (Aller)

Bebauungsplan „Hopfengarten“ 1. Änderung und Ergänzung, mit ÖBV, Gemeindeteil Gerstenbüttel in der Gemeinde Müden (Aller)

Der Rat der Gemeinde Müden (Aller) hat in seiner Sitzung am 22.06.2017 den Bebauungsplan „Hopfengarten“, 1. Änderung und Ergänzung, mit ÖBV als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die dazugehörige Begründung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplans ist der nachstehenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.⁴

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt tritt der Bebauungsplan gem. § 10 Absatz 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung kann im Rathaus der Samtgemeinde Meinersen während der Sprechzeiten (montags bis freitags 8:00 bis 12:00 Uhr, außer mittwochs, und donnerstags 14:00 bis 18:00 Uhr) von jedermann eingesehen werden. Ein Terminwunsch außerhalb der Sprechzeiten kann unter der Durchwahl 05372-89618 vereinbart werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes kann umfassend Auskunft verlangt werden.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich sind, wenn diese Verletzungen oder Mängel nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Müden (Aller) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

⁴ abgedruckt auf Seite 534 dieses Amtsblattes

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Müden (Aller), 6. Juli 2017

In Vertretung

(L. S.)

Weichsler
Gemeindedirektor

Satzung der Gemeinde Meine über die Erhebung von Gebühren für Kindertageseinrichtungen

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zur Zeit gültigen Fassungen in Verbindung mit § 20 des Gesetzes über die Tageseinrichtung für Kinder hat der Rat der Gemeinde Meine in seiner Sitzung am 20. Juni 2017 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Abgabetatbestand

- (1) Für die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Meine werden Benutzungsgebühren erhoben.

Die Gemeinde unterhält die notwendigen Einrichtungen gem. § 1 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG).

- (2) Die Gemeinde kann je nach Bedarf Betreuungszeiten anbieten. Zusätzliche Dienste werden stundenweise bzw. je halbe Stunde abgerechnet.
- (3) Für das Bereitstellen eines Platzes in Tageseinrichtungen und die Betreuung von Kindern werden zur teilweisen Deckung der Kosten Betreuungsgebühren als Benutzungsgebühren erhoben.
- (4) Das Bereitstellen und die Kosten für die Essensversorgung sind nicht Bestandteil der Gebührenordnung.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Zur Entrichtung der Gebühren sind elterliche oder sonstige Sorgeberechtigte des in einer Tageseinrichtung aufgenommenen Kindes verpflichtet.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührensatz und Höhe der Regelgebühr

- (1) Für die Betreuung eines Kindes und das Bereithalten des Platzes in einer Tageseinrichtung wird für jeden Monat eines Kindergartenjahres (01.08. bis 31.07. des Folgejahres) eine Betreuungsgebühr erhoben. Sie beträgt als Regelgebühr für Kindergärten:

- | | | |
|----|---|----------|
| a) | Mindestbetreuungszeit
(4 Stunden) | 250,00 € |
| b) | Jede weitere Betreuungsstunde | 62,50 € |
| c) | Jede weitere halbe Betreuungsstunde | 31,25 € |
| d) | Je nach Betreuungsangebot sind Kombinationen
aus a), b) und c) möglich | |

Der Servicegutschein bietet 20 Betreuungen mit jeweils 0,5 Std. im Früh- und Spätdienst, soweit ein Dienst in der Kindertagesstätte angeboten wird.

Er kann nur einmal pro Kind und Monat erworben werden.

Eine Übertragung in ein neues Kita- sowie Kalenderjahr ist möglich. Für

Geschwisterkinder kann auch ein Servicegutschein erworben werden.

Eine Erstattung nicht verbrauchter Servicegutscheine erfolgt nicht.

Ein Servicegutschein kann in allen Kindertagesstätten in der Gemeinde Meine eingelöst werden.

Die Gebühr beträgt 30,00 Euro.

- (2) Für die Betreuung eines Kindes und das Bereithalten des Platzes in einer Tageseinrichtung wird für jeden Monat eines Kindergartenjahres (01.08. bis 31.07. des Folgejahres) eine Betreuungsgebühr erhoben. Sie beträgt als Regelgebühr für Kinderkrippen:

- | | | |
|----|---|----------|
| a) | Mindestbetreuungszeit
(4 Stunden) | 303,00 € |
| b) | Jede weitere Betreuungsstunde | 75,75 € |
| c) | Jede weitere halbe Betreuungsstunde | 37,90 € |
| d) | Je nach Betreuungsangebot sind Kombinationen
aus a), b) und c) möglich | |

- (3) Ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft oder ein anerkannter Wohlfahrtsverband Gebührenschuldner gemäß § 2 der Satzung, wird stets die Regelgebühr nach Absatz 1 erhoben.

- (4) Die Gebührenpflicht besteht grundsätzlich für 12 Monate bzw. bis zum Wirksamwerden der Kündigung, unabhängig von den tatsächlichen Betriebszeiten. Bei Kuren und Krankenhausaufenthalt, die länger als 3 Wochen dauern, kann in Ausnahmefällen bei Vorlage einer Bescheinigung eine Ermäßigung des Grundbeitrages in Höhe von 50% für die Dauer der Kur/Krankheit erfolgen.

§ 4

Gebührenstaffel

- (1) Auf Antrag eines Gebührenschuldners werden abweichend von § 3 Abs. 1 und 2 der Satzung nach Maßgabe des Einkommens gestaffelte Betreuungsgebühren erhoben. Sie ergeben sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung.
- (2) Für die Staffelung ist die Summe aller Jahreseinkommen der/des Gebührenschuldner(s) (§2) maßgeblich. Leben Sorgeberechtigte des Kindes, dessentwegen die Gebühr erhoben wird, nicht in einem gemeinsamen Haushalt, sondern getrennt, so ist dem Einkommen eines jeden Sorgeberechtigten das Einkommen einer Person zu 50 v.H. anzurechnen, mit welcher der Sorgeberechtigte infolge Heirat, Partnerschaft oder nichtehelicher Lebensgemeinschaft in einem gemeinsamen Haushalt zusammenlebt.

- (3) Der Staffelung sind die Jahreseinkommen des zweiten Kalenderjahres vor Beginn des jeweiligen Kindergartenjahres zugrunde zu legen.
- (4) Maßgebendes Jahreseinkommen ist grundsätzlich die Summe der Einkünfte nach § 2 Abs. 2 Einkommensteuergesetz (EStG), vermindert um die Freibeträge nach § 32 Abs. 6 EStG.
- (5) Soweit das maßgebende Einkommen nicht durch Einkommensteuerbescheid nachgewiesen werden kann, ist es aufgrund geeigneter sonstiger Unterlagen (Leistungsnachweise/Verdienstbescheinigungen o.ä.) zu ermitteln.
- (6) Sofern das aktuelle Einkommen um mehr als 20 % von dem Einkommen des Basisjahres (Abs. 3) abweicht, ist dies unter Vorlage entsprechender Belege anzuzeigen.
- (7) Der Antrag, lediglich zu den gestaffelten Betreuungsgebühren herangezogen zu werden, ist auf einem von der Gemeinde bereitgehaltenen Formular zu stellen; dabei hat der/die Antragsteller/in eine Erklärung über die Einkommensverhältnisse abzugeben und entsprechende Nachweise (möglichst Einkommenssteuerbescheid) beizufügen.
- (8) Für Kinder, deren gewöhnlicher Aufenthaltsort außerhalb der Gemeinde Meine liegt, und/oder für Kinder die nach § 2 (3) der Satzung der Gemeinde Meine über Kindertageseinrichtungen aufgenommen werden, ist automatisch und unabhängig der Einkommensstaffelung, der Höchstsatz der jeweiligen Betreuungsform zu zahlen.

§ 5

Ermäßigungs- und Erlassstatbestände

- (1) Besuchen mehrere Kinder, die mit einem Sorgeberechtigten zusammen in einem Haushalt leben, eine Tageseinrichtung in der Gemeinde gleichzeitig, werden die Betreuungsgebühren nach den §§ 3 und 4 der Satzung für das 1. und 2. Kind um jeweils 25 v.H. ermäßigt. Beim gleichzeitigen Besuch von 3 bzw. mehr Kindern wird ab dem 3. Kind keine Betreuungsgebühr erhoben.
- (2) Die Ermäßigung / der Erlass wird gewährt, wenn die Kinder mindestens 4 Stunden in einer Tageseinrichtung betreut werden.

§ 6

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem ersten des Monats, in dem die Aufnahme erfolgt.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit der ordnungsgemäßen Abmeldung nach § 6 der Satzung über Kindertageseinrichtungen.
- (3) Die Gebühr ist ungekürzt zu bezahlen, wenn das Kind eine Tageseinrichtung vorübergehend nicht aufsucht und der Platz des Kindes freigehalten wird. Dies gilt auch, wenn eine Tageseinrichtung aus organisatorisch oder betrieblich notwendigen Gründen für kurze Zeit geschlossen wird.

**§ 7
Festsetzungsverfahren, Fälligkeit**

- (1) Die Gebühren werden durch Bescheid der Samtgemeinde Papenteich für das Kalenderjahr festgesetzt. Veränderungen im Laufe des Kalenderjahres erfolgen durch Änderungsbescheid.
- (2) Die Gebühren sind jeweils zum 28. eines Monats für den laufenden Monat fällig.

**§ 8
Billigkeitsmaßnahmen**

Stellt die Erhebung der Gebühren im Einzelfall eine unbillige Härte dar, kann auf Antrag Stundung, Herabsetzung oder Erlass gewährt werden.

**§ 9
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.08.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt damit die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Kindertageseinrichtungen vom 01.08.2013 außer Kraft.

Meine, den 20.06.2017

(L. S.)

U. Heinsohn-Buchmann
Bürgermeisterin

**Anlage 1 zu § 4 der Satzung der Gemeinde Meine
über die Erhebung von Gebühren für Kindertageseinrichtungen v. 20. Juni 2017**

Kindertagesstätte

Einkommen gem. § 4 der Satzung	Betreuungsgebühr nach § 3 Abs. 1 a)	Betreuungsgebühr nach § 3 Abs. 1b)	Betreuungsgebühr nach § 3 Abs. 1 c)
	Regelgebühr	Stundensatz	Std.satz 0,5
bis 20.000,00 €	56,00 €	14,00 €	7,00 €
bis 25.000,00 €	70,00 €	17,50 €	8,75 €
bis 30.000,00 €	85,00 €	21,25 €	10,65 €
bis 37.500,00 €	110,00 €	27,50 €	13,75 €
bis 45.000,00 €	153,00 €	38,25 €	19,15 €
bis 55.000,00 €	185,00 €	46,25 €	23,15 €
bis 65.000,00 €	200,00 €	50,00 €	25,00 €
bis 75.000,00 €	215,00 €	53,75 €	26,90 €
bis 90.000,00 €	230,00 €	57,50 €	28,75 €
über 90.000,00 €	250,00 €	62,50 €	31,25 €

Kinderkrippe

Einkommen gem. § 4 der Satzung		Betreuungsgebühr nach § 3 Abs. 2 a)	Betreuungsgebühr nach § 3 Abs. 2 b)	Betreuungsgebühr nach § 3 Abs. 2 c)
		Regelgebühr	Stundensatz	Std.satz 0,5
bis	20.000,00 €	67,85 €	17,00 €	8,50 €
bis	25.000,00 €	84,80 €	21,20 €	10,60 €
bis	30.000,00 €	103,00 €	25,75 €	12,90 €
bis	37.500,00 €	133,30 €	33,35 €	13,75 €
bis	45.000,00 €	185,35 €	46,35 €	16,70 €
bis	55.000,00 €	224,15 €	56,05 €	28,05 €
bis	65.000,00 €	242,30 €	60,60 €	30,30 €
bis	75.000,00 €	260,50 €	65,15 €	32,60 €
bis	90.000,00 €	278,65 €	69,70 €	34,85 €
über	90.000,00 €	303,00 €	75,75 €	37,90 €

Bebauungsplan "Alter Ortskern", II. Abschnitt, 2. Änderung mit örtlicher Bauvorschrift

Der Rat der Gemeinde Schwülper hat in seiner Sitzung am 04.04.2017 den Bebauungsplan „Alter Ortskern“, II. Abschnitt, 2. Änderung mit örtlicher Bauvorschrift als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die dazugehörigen Begründungen beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans mit örtlicher Bauvorschrift ist der anliegenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.⁵

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt tritt der Bebauungsplan in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Die Änderung des Bebauungsplanes wurde als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB durchgeführt. Von einer Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB wurde abgesehen.

Der Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift einschließlich seiner Begründungen kann im Gemeindebüro der Verwaltung der Gemeinde Schwülper während der Dienststunden (Montag-Dienstag von 8.00 bis 12.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) von jedermann eingesehen werden. Einen Terminwunsch außerhalb der Sprechzeiten bitte vorher unter der Durchwahl 05303/5 08 27-70 vereinbaren. Über den Inhalt des Bebauungsplanes mit örtlicher Bauvorschrift kann umfassend Auskunft verlangt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2, Abs. 2a Nr. 2, 3 und 4 -1. Halbsatz- und Abs. 3 Satz 2 des BauGB bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

⁵ abgedruckt auf Seite 535 dieses Amtsblattes

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Schwülper, den 27.06.2017

(L. S.)

Lestin
Bürgermeister

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

- - -

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg
Geschäftsstelle Verden

01.10.2015

Eldingen-Bargfeld
- 1/15 (H.A. 12) –

AUSFÜHRUNGSANORDNUNG

In dem beschleunigten Zusammenlegungsverfahren Eldingen-Bargfeld, Landkreise Celle und Gifhorn, wird hiermit gemäß § 63 i.V.m. § 62 und § 101 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), die vorzeitige Ausführung des Zusammenlegungsplanes angeordnet und gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) für sofort vollziehbar erklärt. Als Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes und der rechtlichen Wirkungen des Zusammenlegungsplanes wird der

01.11.2015

festgesetzt. Mit diesem Tage tritt gemäß § 61 Satz 2 FlurbG der im Zusammenlegungsplan mit dem Nachtrag 1 vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen.

Die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand namentlich der Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke ist mit den betroffenen Teilnehmern vereinbart und durch den Zusammenlegungsplan geregelt.

Der Zusammenlegungsplan wurde den Teilnehmern am 25.11.2011 bekannt gegeben und hat vom 31.10.2011 bis zum 14.11.2011 im Rathaus in Lachendorf und im Gemeindebüro der Gemeinde Steinhorst zur Einsichtnahme der Beteiligten ausgelegen; der Nachtrag 1 zum Zusammenlegungsplan wurde den Teilnehmern am 29.07.2014 bekannt gegeben.

Anträge zur Regelung der Leistungen von Nießbrauchern und zur Regelung der Pachtverhältnisse gem. §§ 69 und 70 FlurbG können zur Vermeidung des Ausschlusses gem. § 71 FlurbG nur innerhalb von drei Monaten nach Erlass der Ausführungsanordnung bei dem Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg - Geschäftsstelle Verden - Eitzer Straße 34, 27283 Verden, gestellt werden.

Gründe:

Der Zusammenlegungsplan Eldingen-Bargfeld (Nachtrag 1) ist seit dem 24.06.2015 rechtskräftig. Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Anordnung der Ausführung des Zusammenlegungsplanes sind damit erfüllt.

Die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung ist im öffentlichen Interesse geboten, damit rechtswirksam über die neuen Grundstücke verfügt werden kann und Störungen im Grundstücksverkehr vermieden werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg (ArL Lüneburg), Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg oder bei der Geschäftsstelle Verden des ArL Lüneburg, Eitzer Strasse 34, 27283 Verden, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Im Auftrage

Stührmann

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel
Goethestraße 3 und 5, 29410 Salzwedel
Bodenordnungsverfahren Wendischbrome
Verf.-Nr. SAW 4.030

Salzwedel, den 03.07.2017

Öffentliche Bekanntmachung

I Beschluss

Im Bodenordnungsverfahren (BOV) Wendischbrome wird gemäß § 61a und § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) in Verbindung mit § 65 Abs. 2 Satz 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) die vorläufige Besitzregelung mit Wirkung zum 01.10.2017 - 0.00 Uhr angeordnet.

Die Eigentümer der zum BOV Wendischbrome gehörenden Flurstücke werden mit diesem Zeitpunkt in den Besitz der neuen Flurstücke vorläufig eingewiesen. Hiermit gehen Besitz und Verwaltung der neuen Flurstücke auf die Empfänger über. Für die tatsächliche Überleitung in den neuen Rechtszustand sind die Überleitungsbestimmungen zur vorläufigen Besitzregelung maßgebend, die Bestandteil dieser Anordnung sind.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Anordnung der vorläufigen Besitzregelung und den Erlass der Überleitungsbestimmungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel, Goethestraße 3 und 5, 29410 Salzwedel oder beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal, erhoben werden.

Die Rechtsbehelfsfrist beginnt bei öffentlicher Bekanntmachung mit dem ersten Tag nach der Bekanntmachung dieser Anordnung. Die Widerspruchsfrist wird nur gewahrt, wenn der Widerspruch bis zum Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

II Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzregelung wird hiermit gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Damit entfällt die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Obergericht des Landes Sachsen-Anhalt, 8. Senat (Flurbereinigungssenat), Breiter Weg 203 - 206,

39104 Magdeburg, die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs bei der Geschäftsstelle dieses Gerichts schriftlich oder zur Niederschrift beantragt werden.

Im Auftrag
gez. Rateischak

(DS)

Vorstehender Beschluss (I) mit Begründung und die Anordnung der sofortigen Vollziehung (II) mit Begründung sowie die Überleitungsbestimmungen, die Karte der neuen Feldeinteilung und die entsprechenden Nachweise, welche die Lage und den Empfänger der neuen Flurstücke enthält, liegen in der Zeit von Dienstag, dem 29.08.2017 bis Dienstag, dem 12.09.2017 in der Verbandsgemeinde Beetzendorf-Diesdorf, Marschweg 3, 38489 Beetzendorf, in der Samtgemeinde Brome, Bahnhofstraße 36, 38465 Brome sowie im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel, Goethestraße 3 und 5, 29410 Salzwedel während der Dienststunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Die neue Feldeinteilung wird den Beteiligten am Donnerstag, den 14.09.2017 in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 19.00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus Wendischbrome, Ohrestraße, 38489 Jübar (Ortsteil Wendischbrome) bekannt gegeben und auf Antrag an Ort und Stelle erläutert. Zu diesem Auskunftstermin werden die Beteiligten hiermit eingeladen.

Amt für Landwirtschaft , Flurneuordnung und Forsten Altmark
Außenstelle Salzwedel
- Flurneuordnungsbehörde -
Goethestraße 3 und 5
29410 Salzwedel
15.11 / VFV Bösdorf – Rätzlinger Drömling
Salzwedel, den 20.07.2017

Ausführungsanordnung

In dem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Bösdorf – Rätzlinger Drömling, Altmarkkreis Salzwedel und Landkreis Bördekreis, wird hiermit gemäß § 61 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.März 1976 (BGBl. I S. 546), in der derzeit gültigen Fassung,

die Ausführung des Flurbereinigungsplanes Bösdorf – Rätzlinger Drömling mit Wirkung vom 01.09.2017

angeordnet.

Mit dem oben genannten Zeitpunkt tritt der im Flurbereinigungsplan vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen Rechtszustandes und das Eigentum an den neuen Grundstücken geht an die Empfänger über. Die Teilnehmer können von diesem Zeitpunkt an über ihre neuen Grundstücke verfügen. Die in das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Bösdorf – Rätzlinger Drömling eingebrachten alten Grundstücke gehen rechtlich unter. Der Übergang des Besitzes, der Verwaltung und der Nutzung der Grundstücke wurde bereits durch die Überleitungsbestimmungen zu der vorläufigen Besitzeinweisung geregelt. Soweit die im Flurbereinigungsplan und im Nachtrag 1 zugeteilten Grundstücke geändert worden sind, wird hiermit angeordnet, dass gemäß § 62 Abs. 2 FlurbG Besitz, Verwaltung und Nutzung der geänderten neuen Grundstücke mit dem Tage der Ausführungsanordnung auf die Empfänger übergehen. Hierfür gelten die Überleitungsbestimmungen sinngemäß.

Die rechtlichen Wirkungen der Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung und deren Änderungen enden mit dieser Anordnung.

Anträge auf Festsetzungen von Leistungen und Ausgleichen nach § 70 FlurbG bezüglich der Pachtverhältnisse müssen gemäß § 71 FlurbG innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Erlass dieser Anordnung beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark gestellt werden.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung wird die sofortige Vollziehung dieser Ausführungsanordnung angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen sie keine aufschiebende Wirkung haben.

Gründe:

Die Voraussetzungen für den Erlass der Ausführungsanordnung nach § 61 FlurbG liegen vor. Der Flurbereinigungsplan ist den Beteiligten durch Auslegung bekannt gegeben worden. Der Anhörungstermin nach §§ 59 Abs. 2 FlurbG fand statt.

Der Flurbereinigungsplan wurde mit dem Nachtrag 1 geändert. Die Änderungen wurden den hiervon Betroffenen mitgeteilt. Die Unterlagen des Nachtrages lagen zur Einsichtnahme aus. Der Anhörungstermin zum Nachtrag 1 wurde durchgeführt.

Gegen den Flurbereinigungsplan und den Nachtrag 1 sind keine Rechtsbehelfe anhängig. Der Flurbereinigungsplan und der Nachtrag sind unanfechtbar.

Damit sind die gesetzlichen Voraussetzungen gemäß § 61 FlurbG erfüllt.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist sowohl aus Gründen des öffentlichen Interesses als auch im Interesse der überwiegenden Mehrheit der Beteiligten geboten, da andernfalls eine reibungslose Abwicklung des Flurbereinigungsverfahrens gefährdet und der durch die Neuordnung bewirkte landeskulturelle Erfolg verzögert würde.

Der bisherige, lediglich auf Besitz beruhende und nur für eine Übergangszeit vorgesehene Zustand kann nicht mehr länger bestehen bleiben. Es muss nunmehr durch diese Ausführungsanordnung auch in rechtlicher Hinsicht der im Flurbereinigungsplan vorgesehene neue Rechtszustand herbeigeführt und den Teilnehmern das Eigentum an ihren neuen Grundstücken verschafft werden. Durch einen längeren Aufschub des Eintritts der rechtlichen Wirkungen des Flurbereinigungsplanes würden voraussichtlich erhebliche Behinderungen im Grundstücksverkehr auftreten. Aufgrund der Anordnung dieser sofortigen Vollziehung der Ausführungsanordnung kann die Berichtigung der öffentlichen Bücher unmittelbar eingeleitet werden.

Diese Interessen überwiegen das Interesse einzelner Beteiligter an der aufschiebenden Wirkung von Ihnen gegebenenfalls eingeleiteten Rechtsbehelfe.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Goethestraße 3 und 5, 29410 Salzwedel bzw. Akazienweg 25, 39576 Stendal erhoben werden.

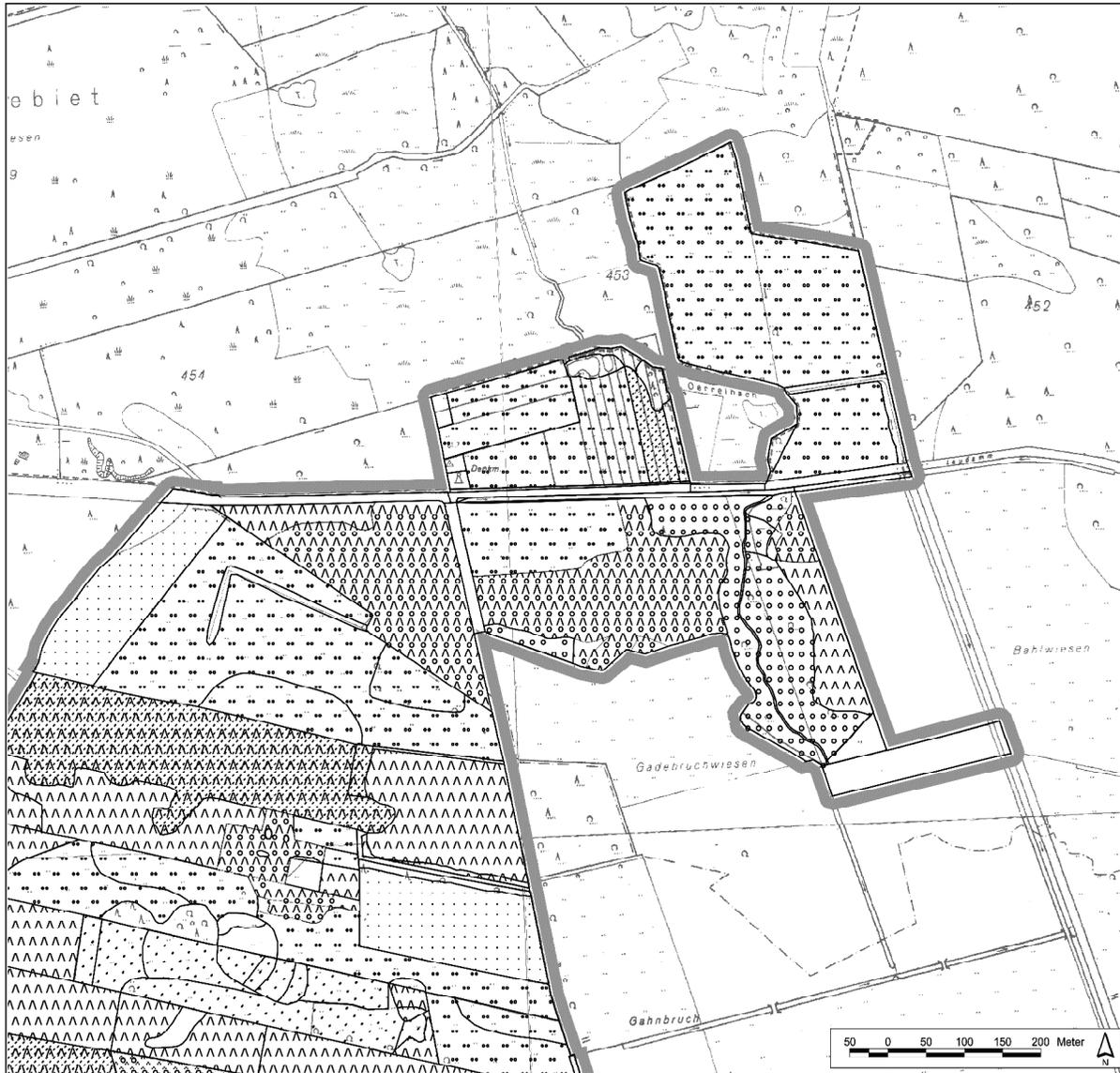
Rechtsbehelfe gegen diese Anordnung haben wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist bei dem Gericht der Hauptsache - dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg, 8. Senat (Flurbereinigungssenat) - der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 Abs. 5 VwGO) zulässig.

Im Auftrag

Dienstsigel

Wagner



**Maßgebliche Karte zur Verordnung
vom 06.07.2017 über das
Naturschutzgebiet
"Niederungsbereich Oerrelbach"**

Landkreis Gifhorn

Samtgemeinde Hankensbüttel
Gemeinde Dedelstorf
Samtgemeinde Wesendorf
Gemeinde Wahrenholz

 Grenze des Naturschutzgebietes
(Die Innenseite des grauen Rasterbandes kennzeichnet
die Grenze des Naturschutzgebietes)

 Acker gem. § 4 Abs. 3 Nr. 1

 Grünland gem. § 4 Abs. 3 Nr. 3 a - f

 Grünland gem. § 4 Abs. 3 Nr. 4

 Grünland gem. § 4 Abs. 3 Nr. 5

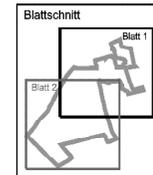
 Auenwälder mit Erle, Esche, Weide gem. § 4 Abs. 4 Nr. 3

 Moorwald (prioritärer Lebensraumtyp 91D0),
Nutzung gem. § 4 Abs. 4 Nr. 2

 Sonstiger Birken- und Kiefern-Moorwald
Zwergstrauch-Birken- und Kiefern-Moorwald
Birken-Pionierwald;
Nutzung gem. § 4 Abs. 4 Nr. 4

 Kiefernwälder armer, trockener und armer, feuchter Sandböden.
Nutzung gem. § 4 Abs. 4 Nr. 5

 Forst gem. § 4 Abs. 4 Nr. 6



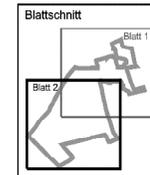
	Landkreis Gifhorn Schlossplatz 1 38518 Gifhorn	
	gez. Dr. Andreas Ebel (Landrat)	
Maßstab 1 : 5.000	Karte 1 Blatt 1	
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung. © 2002		
		



**Maßgebliche Karte zur Verordnung
vom 06.07.2017 über das
Naturschutzgebiet
"Niederungsbereich Oerrelbach"**

Landkreis Gifhorn
Samtgemeinde Hankenshüttel
Gemeinde Dedelstorf
Samtgemeinde Wesendorf
Gemeinde Wahrenholz

-  Grenze des Naturschutzgebietes
(Die Innenseite des grauen Rasterbandes kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebietes)
-  Acker gem. § 4 Abs. 3 Nr. 1
-  Grünland gem. § 4 Abs. 3 Nr. 3 a - f
-  Grünland gem. § 4 Abs. 3 Nr. 4
-  Grünland gem. § 4 Abs. 3 Nr. 5
-  Auenwälder mit Erle, Esche, Weide gem. § 4 Abs. 4 Nr. 3
-  Moorwald (prioritärer Lebensraumtyp 91D0),
Nutzung gem. § 4 Abs. 4 Nr. 2
-  Sonstiger Birken- und Kiefern-Moorwald
Zwergstrauch-Birken- und Kiefern-Moorwald
Birken-Pionierwald;
Nutzung gem. § 4 Abs. 4 Nr. 4
-  Kiefernwälder armer, trockener und armer, feuchter Sandböden.
Nutzung gem. § 4 Abs. 4 Nr. 5
-  Forst gem. § 4 Abs. 4 Nr. 6



	<p>Landkreis Gifhorn Schlossplatz 1 38518 Gifhorn</p>
<p>gez. Dr. Andreas Ebel (Landrat)</p>	
<p>Maßstab 1 : 5.000</p>	<p>Karte 1 Blatt 2</p>
<p>Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2002</p>	
	

Übersichtskarte zur Verordnung vom 06.07.2017 über das Naturschutzgebiet "Niederungsbereich Oerrelbach"

Landkreis Gifhorn

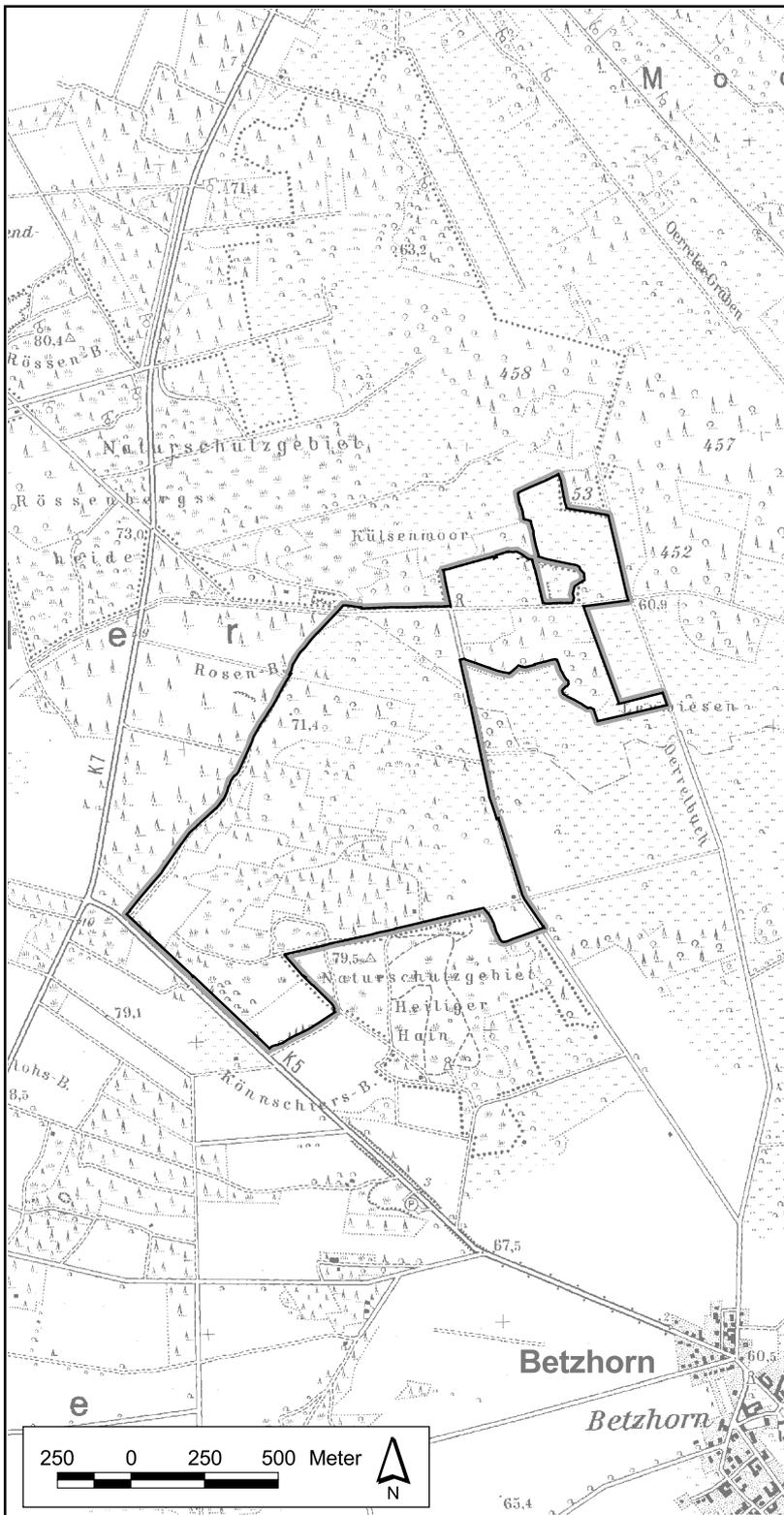
Samtgemeinde Hankensbüttel

Gemeinde Dedelstorf

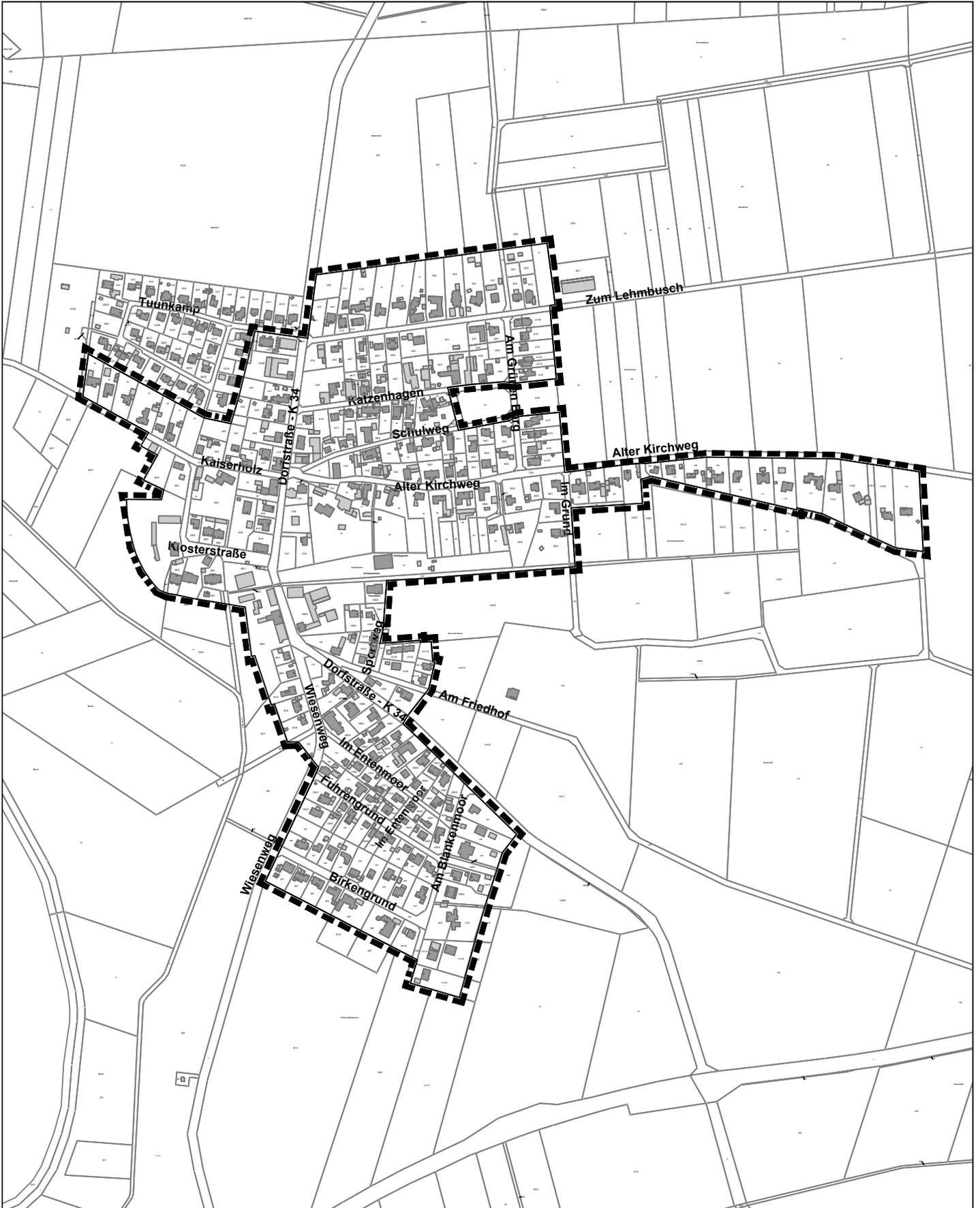
Samtgemeinde Wesendorf

Gemeinde Wahrenholz

 Grenze des Naturschutzgebietes
(Die Innenseite des grauen Rasterbandes kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebietes)



		<p>Landkreis Gifhorn Schlossplatz 1 38518 Gifhorn</p>
<p>gez. Dr. Andreas Ebel (Landrat)</p>		
<p>Maßstab 1 : 25.000</p>		<p>Karte 2</p>
<p>Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2002</p>		
		



Geltungsbereich
Örtliche Bauvorschrift (ÖBV)
für die Ortschaft Neubokel,
Neufassung

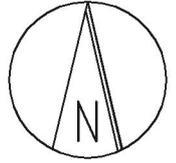


Stadt Gifhorn

Fachbereich Stadtplanung

Bearbeiter: Lg/Ju
Datum: 12.06.2017
Maßstab:

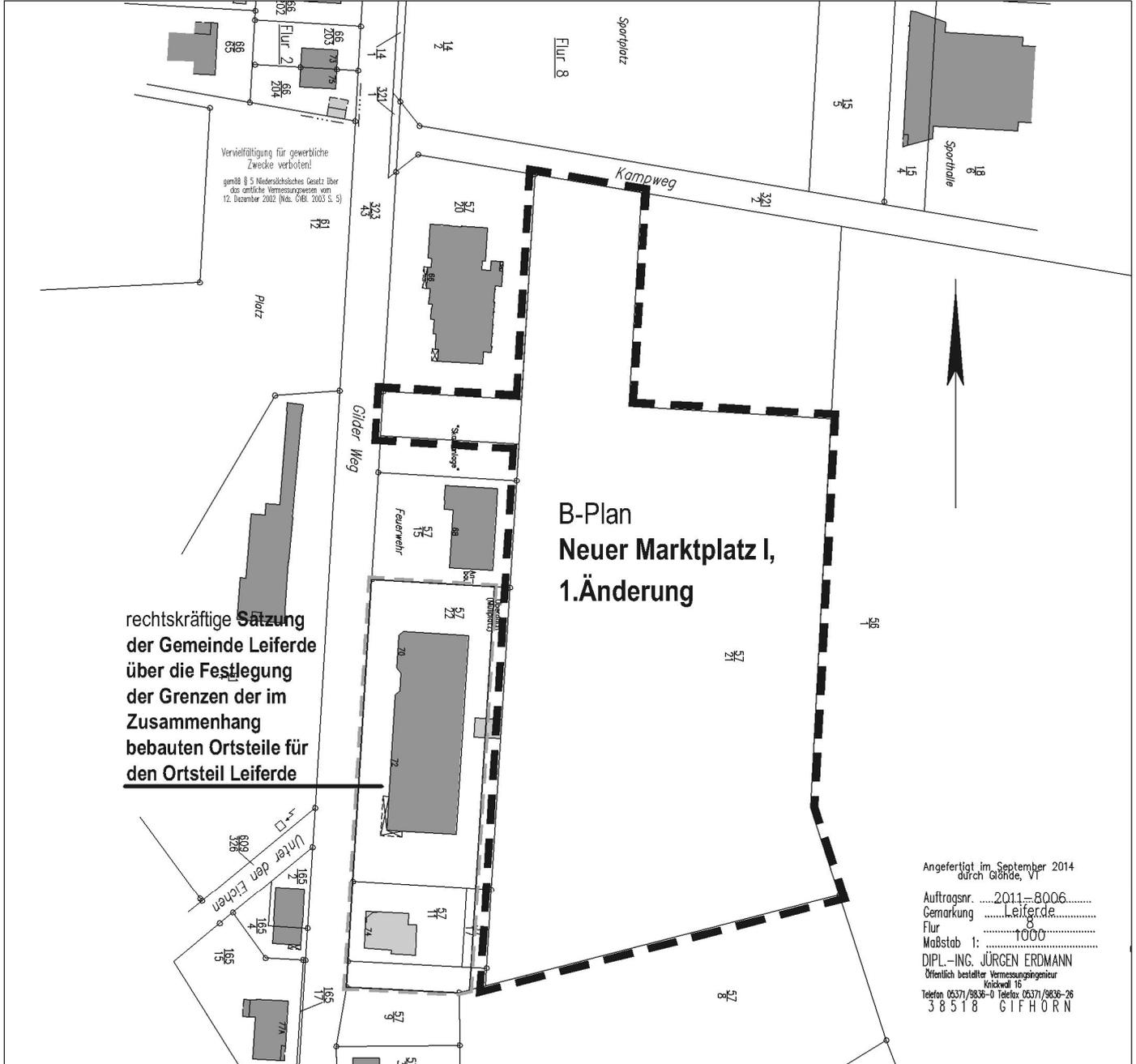
Neuer Marktplatz I, 1. Änderung mit örtlicher Bauvorschrift



Gebietsabgrenzung

Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte

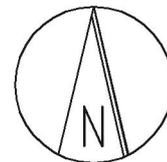
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung, © (2011)



Das Plangebiet befindet sich im Norden der bebauten Ortslage Leiferde, wie dargestellt.

Bebauungsplan
Hopfengarten

1. Änderung und Erweiterung
mit örtlicher Bauvorschrift

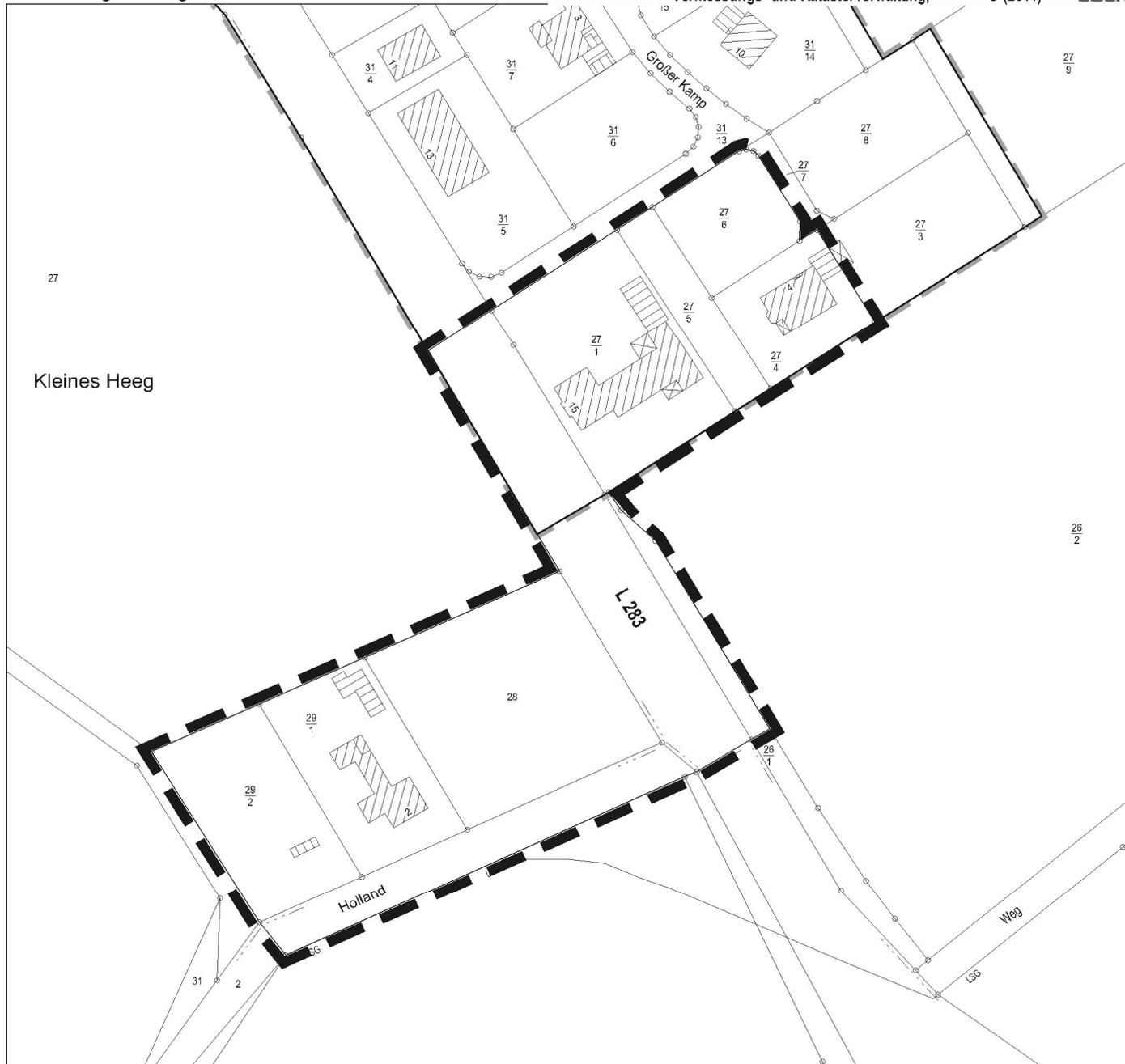


Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte
und Topographische Karte 1:25.000 (TK25)

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung, © (2011)



Gebietsabgrenzung



Das Plangebiet befindet sich im Süden der bebauten Ortslage Gerstenbüttel, wie dargestellt.

